



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

Parallelbericht

an den UN-Ausschuss für die Rechte
von Menschen mit Behinderungen zum
2./3. Staatenprüfverfahren Deutschlands

Juli 2023

Das Institut

Das **Deutsche Institut für Menschenrechte** ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention sowie der Berichterstattung zu den Konventionen des Europarats zu Menschenhandel und zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betraut worden. Hierfür hat es entsprechende Monitoring- und Berichterstattungsstellen eingerichtet.

Redaktion

Dieser Bericht wurde vom Team der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention erarbeitet:

Ezgi Aydınlik, Dr. Sabine Bernot, Dr. Catharina Hübner, Cathrin Kameni, Dr. Susann Kroworsch, Frieder Kurbjeweit, Peter Litschke, Dr. Jana Offergeld, Dr. Leander Palleit, Dr. Viktoria Przytulla, Dr. Britta Schlegel, Dr. Judith Striek, Freda Wagner.



Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

Parallelbericht

an den UN-Ausschuss für die Rechte
von Menschen mit Behinderungen zum
2./3. Staatenprüfverfahren Deutschlands

Juli 2023

Inhalt

Zusammenfassung	8
<hr/>	
Einleitung	10
<hr/>	
Artikel 4: Allgemeine Verpflichtungen	11
<hr/>	
Partizipation	11
Normenprüfung	12
Unterlassen der Förderung schädlicher Entwicklung für das gesellschaftliche Bewusstsein / Pränatal-Diagnostik	12
Artikel 5: Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung	14
<hr/>	
Gesetzlicher Diskriminierungsschutz, Durchsetzbarkeit und Verankerung angemessener Vorkehrungen	14
Artikel 6: Frauen mit Behinderungen	16
<hr/>	
Empowerment und Förderung der Selbstvertretung und Datenerhebung zu Diskriminierungsrisiken	16
Artikel 7: Kinder mit Behinderungen	18
<hr/>	
Inklusive Kinder- und Jugendhilfe	18
Artikel 9: Zugänglichkeit	19
<hr/>	
Produkte und Dienstleistungen	19
Wohnungsbau	19
Artikel 10: Recht auf Leben	21
<hr/>	
Triage bei pandemiebedingten Versorgungsengpässen	21

Artikel 11: Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen	22
Barrierefreier Notruf und Katastrophenschutz	22
Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht	23
Betreuungsrecht	23
Artikel 14 und 15: Freiheit und Sicherheit der Person / Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	24
Anwendung von Zwang auf Basis einer Beeinträchtigung	24
Artikel 16: Schutz vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch	26
Gewaltschutz	26
Artikel 17: Schutz der Unversehrtheit der Person	28
Reproduktive Rechte von Frauen mit Behinderungen	28
Artikel 18: Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit	30
Identifizierung, Unterbringung, Versorgung von geflüchteten Menschen mit Behinderungen	30
Artikel 19: Selbstbestimmt Leben und Inklusion in die Gemeinschaft	32
Deinstitutionalisierung und personenzentrierte Assistenz	32
Artikel 20: Persönliche Mobilität	34
Maßnahmen für eine barrierefreie Mobilität	34
Artikel 21: Zugänglichkeit von öffentlichen Informationen	36
Zugänglichkeit von Informationsangeboten	36

Artikel 24: Bildung **38**

Inklusive Schulbildung 38

Artikel 25: Gesundheit **40**

Inklusive Gesundheitsversorgung 40

Artikel 27: Arbeit und Beschäftigung **42**

Zugang zu beruflicher Bildung und zum allgemeinen Arbeitsmarkt 42

Artikel 28: Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz **44**

Armutsrisiko und Armutsberichterstattung 44

Artikel 29: Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben **46**

Inklusives Wahlrecht sowie haupt- und ehrenamtliche politische Tätigkeit 46

Artikel 30: Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport **48**

Teilhabe am kulturellen Leben 48

Förderung der kulturellen und sprachlichen Identität
gehörloser Menschen 49

Artikel 32: Internationale Zusammenarbeit **50**

Kennung „Inklusion“ und Leistungsprofil „Menschenrechte,
Geschlechtergleichstellung und Inklusion“ 50

Artikel 33: Innerstaatliche Durchführung und Überwachung **52**

Rolle der Focal Points und Partizipation bei den Landesaktionsplänen
zur UN-BRK 52

Unabhängiges Monitoring auf Länderebene 53

Anhang 1 **54**

Vorschläge der Monitoring-Stelle für die Abschließenden Bemerkungen
des Ausschusses 54

Anhang 2 **62**

Abkürzungen 62

Anhang 3 **64**

Literatur 64

Zusammenfassung

2015 hat der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen Deutschland das erste Mal auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) überprüft. Seither gibt es einige Fortschritte zu verzeichnen. Beispiele sind die verabschiedeten Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK, die Durchführung eines Disability Survey sowie Reformen im Sozialrecht, Gleichstellungsrecht, Betreuungsrecht und Wahlrecht.

Die Dynamik der Umsetzung hat jedoch in Bund, Ländern und Kommunen inzwischen deutlich nachgelassen und in der Abwägung unterschiedlicher politischer Prioritäten hat die Konvention spürbar an Gewicht verloren. Ein echter Paradigmenwechsel in Politik und Gesellschaft hin zu Inklusion und Selbstbestimmung ist auch 14 Jahre nach Inkrafttreten der UN-BRK nicht festzustellen. Im Gegenteil: In Deutschland besteht weiterhin ein stark ausgebautes System von Sonderstrukturen – sowohl in der schulischen Bildung und bei der Beschäftigung in Werkstätten als auch in Form von großen stationären Wohneinrichtungen. Zwar wird viel über Inklusion diskutiert, konsequent in die Tat umgesetzt wird sie allerdings nicht.

Mit Sorge beobachtet die Monitoring-Stelle in diesem Zusammenhang eine fehlgeleitete Inklusionsrhetorik, wonach unterschiedliche Akteure aus Politik und Gesellschaft Sonderstrukturen als Teil eines inklusiven Systems bezeichnen. Doppelstrukturen werden flächendeckend und im Kern unverändert beibehalten (Artikel 24: Anforderungen an ein inklusives Schulsystem; Artikel 27: berufliche Bildung, Beschäftigung in Werkstätten; Artikel 19: Deinstitutionalisierung). Die entsprechenden Empfehlungen des Ausschusses von 2015, Sondersysteme schrittweise abzubauen, wurden allenfalls ansatzweise aufgegriffen und zum Teil sogar negiert. Dies zeigt, dass die UN-BRK und ihre Vorgaben nicht durchgehend menschenrechtskonform interpretiert werden. Im Ergebnis bauen nur wenige Bundesländer systematisch ein inklusives Schulsystem für alle Kinder mit Behinderungen auf. Die Zahl der Werkstattbeschäftigten ist gleichbleibend hoch und vor allem für Menschen mit intellektuellen

und mehrfachen Beeinträchtigungen gibt es kaum ambulante Wohnmöglichkeiten.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass in vielen Bereichen Menschen mit Behinderungen und ihre Bedarfe nach wie vor kaum oder gar nicht mitgedacht werden. Es fehlt ein durchgängiges Bewusstsein für Barrierefreiheit als Grundvoraussetzung einer gleichberechtigten Teilhabe (siehe beispielsweise Artikel 9: Produkte und Dienstleistungen, Wohnungsbau; Artikel 11: Katastrophenschutz; Artikel 18: geflüchtete Menschen mit Behinderungen; Artikel 25: Barrierefreiheit von Arztpraxen; Artikel 30: kulturelle Teilhabe). Probleme, wie etwa fehlende diskriminierungsrechtliche Verpflichtungen zu Barrierefreiheit im privaten Sektor, sind zwar seit langem bekannt, werden aber politisch nicht bearbeitet (Artikel 5: gesetzlicher Diskriminierungsschutz). Hier fehlt es an der notwendigen menschenrechtlich gebotenen politischen Priorisierung.

Des Weiteren ist das Umsetzungs Handeln nicht konsequent am Prinzip der Selbstbestimmung orientiert. In der psychiatrischen Versorgung fehlt weiterhin der menschenrechtliche Ansatz (Artikel 14 und 15: Anwendung von Zwang auf Basis einer Beeinträchtigung). Die Unterstützte Entscheidungsfindung ist kaum bekannt und wird nicht systematisch realisiert (Artikel 12: Betreuungsrecht); Menschen mit Behinderungen sind noch nicht wirksam vor Gewalt und Missbrauch geschützt (Artikel 16: Gewaltschutz) und Frauen mit Behinderungen können häufig nicht selbstbestimmt über Verhütung und Elternschaft entscheiden (Artikel 17: reproduktive Rechte von Frauen mit Behinderungen). Noch immer herrschen Denkmuster vor, die am medizinischen Modell von Behinderung orientiert sind. Das zeigt sich unter anderem in der Gesundheitspolitik (Artikel 4: Pränataldiagnostik; Artikel 10: pandemiebedingte Triage; Artikel 25: häusliche Intensivpflege).

Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen findet zwar regelmäßig statt, aber nicht immer in geeigneten und sinnstiftenden Formaten und auch nicht in allen Politikbereichen (Artikel 4: Partizipation; Artikel

29: haupt- und ehrenamtliche politische Tätigkeit). In Partizipationsprozessen werden die Stimmen von Selbstvertreter*innen oft nicht vorrangig gehört.

In der Gesamtschau bleibt – wie schon im Parallelbericht zur ersten Staatenprüfung 2015¹ – festzustellen, dass der Vertragsstaat bei Weitem nicht alles Notwendige und Mögliche unternimmt, um die Konvention umzusetzen. Die verfügbaren Mittel im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 UN-BRK wurden und werden nicht ausgeschöpft.

Erneut vermisst die Monitoring-Stelle in den Berichten des Vertragsstaats im laufenden Prüfverfahren eine selbstkritische und vertiefte Auseinandersetzung mit bestehenden Problemen und Umsetzungsdefiziten.

Umso mehr bedarf es aktueller, nachdrücklicher Impulse durch den Ausschuss, um der Umsetzung der Konvention in Deutschland neue Kraft zu verleihen und die richtige Richtung zu geben.

¹ Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2015), S. 4.

Einleitung

1. Die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (Monitoring-Stelle) des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR) ist der unabhängige Überwachungsmechanismus Deutschlands nach Artikel 33 Absatz 2 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).
2. Mit dem vorliegenden Parallelbericht benennt die Monitoring-Stelle ausgewählte Problembe-
reiche bei der Umsetzung der Konvention in
Deutschland, denen der UN-Fachausschuss für die
Rechte von Menschen mit Behinderungen (Aus-
schuss) in seiner 29. Sitzung im August 2023 be-
sondere Aufmerksamkeit widmen sollte.
3. Im Hinblick auf die vorgegebene Wortbegren-
zung enthält dieser Bericht weder Aussagen zu
allen Konventionsartikeln noch zu allen in der
Frageliste des Ausschusses aufgeworfenen Aspek-
ten, sondern konzentriert sich auf die aus Sicht
der Monitoring-Stelle besonders wichtigen und
drängenden Themen. Er ist daher keine umfas-
sende oder gar abschließende Bestandsaufnahme
der Umsetzung der UN-BRK in Deutschland. Wenn
ein Thema nicht aufgegriffen wird, bedeutet das
nicht, dass es nicht relevant wäre für die Umset-
zung der Konvention.
4. Die Ausrichtung des Parallelberichts wurde
der Zivilgesellschaft in Einklang mit Artikel 33
Absatz 3 UN-BRK im Rahmen der Verbändekonsul-
tationen mehrfach vorgestellt und diskutiert. Es
gab auch die Möglichkeit für schriftliche Rück-
meldungen.² Die Monitoring-Stelle ist bestrebt, in
ihrem Bericht dringliche Anliegen von Menschen
mit Behinderungen und ihren Organisationen auf-
zugreifen und gleichzeitig ihre vielfältigen Perspek-
tiven zu integrieren.

² Zu den Verbändekonsultationen siehe: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/abteilungen/monitoring-stelle-un-behindertenrechtskonvention/verbaendekonsultation> (abgerufen am 28.06.2023).

Artikel 4: Allgemeine Verpflichtungen

Partizipation

Situationsbeschreibung

5. Eine angemessene Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen findet weder auf allen politischen Ebenen statt noch in allen Zuständigkeitsbereichen.

6. Auf Bundesebene gab es vereinzelt gute Ansätze und neue Formate, etwa der vom Bundesjustizministerium gesteuerte Prozess im Vorfeld der jüngsten Reform des Betreuungsrechts sowie anfänglich die Erarbeitung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ab 2014.³ Jedoch wurde bei Letzterem nicht transparent begründet, warum viele Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens nicht in die im Jahr 2016 vorgelegten Gesetzentwürfe eingingen. Auch bei der Fortschreibung des Nationalen Aktionsplans zur UN-BRK ist eine wirksame Partizipation aktuell nicht mehr gewährleistet. Ein Disability Mainstreaming ist in den Ressorts der Bundesregierung kaum zu erkennen, dies fiel zuletzt besonders im Bereich der Gesundheitspolitik auf. An gesundheitspolitischen Verordnungen zu Schutz und Sicherheit während der Corona-Pandemie wurden – trotz teilweise gravierender menschenrechtlicher Folgen für Menschen mit Behinderungen – ihre Verbände kaum oder nur unter erschwerten Bedingungen, nach starkem Drängen und oft mit sehr kurzen Fristen beteiligt.

7. Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen verfügen für ihre Tätigkeiten nur über geringe Ressourcen.⁴ Sie arbeiten oft ehrenamtlich und es fehlen ihnen angemessene Rahmenbedingungen für eine Beteiligung. Weder erleichtert ihnen die Verwaltung durch barrierefreie Formate und angemessene Fristen eine Beteiligung noch erhalten Personen, die sich ehrenamtlich politisch engagieren, die nötige Assistenz.

8. Die Nutzung des Partizipationsfonds auf Bundesebene wird durch bürokratische Hürden wie Antrags- und Abrechnungsformalitäten erschwert und erlaubt bisher keine langfristige Unterstützung von Selbstvertretungsstrukturen abseits von Projekten.

Bewertung

9. Die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen an politischen Prozessen wird den Maßstäben der Konvention weiterhin nicht gerecht. Die Bereitschaft, politische Verfahren partizipativ zu gestalten, ist unterschiedlich stark ausgeprägt und es fehlt ein flächendeckendes Bewusstsein für den Umfang des Partizipationsgebots der UN-BRK. Stimmen von Selbstvertreter*innen werden nicht prioritär gehört, auch gelingt es nur selten, Menschen mit Behinderungen in ihrer Vielfalt anzusprechen. So werden insbesondere Kinder mit Behinderungen und Menschen mit Behinderungen in vulnerablen Lebenslagen weiterhin kaum beteiligt.

Vorschlag für Empfehlungen

Siehe Anhang 1, Ziffer 122

122. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,
- der Beteiligung von Selbstvertretungsorganisationen bei der Erarbeitung politischer Programme sowie in Gesetzgebungs- und anderen Normsetzungsverfahren einen angemessenen Stellenwert einzuräumen, neue barrierefreie Formate zu erproben und für eine sinnhafte Beteiligung ausreichend lange Fristen anzusetzen;
 - in allen Geschäftsbereichen ein effektives Disability Mainstreaming sicherzustellen,

³ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2014).

⁴ Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2021a); Deutscher Behindertenrat (06.11.2018).

indem verwaltungsinterne Leitlinien zur konsequenten Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen entwickelt beziehungsweise überarbeitet werden;

- Selbstvertretungsorganisationen auf dauerhafter Basis zu fördern und angemessen auszustatten;
- die Selbstvertretung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in allen Bereichen und auf kommunaler, Länder- und Bundesebene zu stärken. Dazu gehört auch die Unterstützung der Gründung entsprechender Organisationen.

Normenprüfung

Situationsbeschreibung

10. Eine systematische und umfassende Überprüfung neuer und bestehender Rechtsvorschriften im Lichte der UN-BRK findet weder auf Bundes- noch auf Länderebene statt. Es fehlen gesetzliche Grundlagen, die eine Überprüfung vorschreiben, Prüfraster, anhand derer die Vereinbarkeit von Gesetzen mit der Konvention kontrolliert werden kann, und wirksame Regelungen, wie Prüfergebnisse berücksichtigt werden sollen. Auf Länderebene existieren lediglich vereinzelt Vorgaben zur Überprüfung von neuen gesetzlichen Vorschriften, etwa in Hessen, NRW, Sachsen-Anhalt und Berlin.⁵

11. Bei der Überprüfung des bestehenden Rechts mangelt es nach wie vor an Konzepten, die Fristen und andere Vorgaben zur Umsetzung der Ergebnisse der Normenprüfung enthalten. Nur drei Länder⁶ haben systematische Normenprüfungsprozesse durchgeführt. In der Folge stehen sowohl bestehende als auch neue Gesetze weiterhin oft nicht mit dem Übereinkommen in Einklang.

Bewertung

12. Die Bemühungen des Vertragsstaats, bestehende und neue Rechtsnormen auf Vereinbarkeit mit der Konvention zu überprüfen, bleiben weiterhin deutlich hinter Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b UN-BRK zurück und zeigen, dass die Bedeutung und Tragweite der Rechte von Menschen mit Behinderungen auf der normativen Ebene nach wie vor nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Vorschlag für Empfehlungen

Siehe Anhang 1, Ziffer 123

123. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- gesetzlich zu verankern, dass bestehendes und künftiges Bundes- und Landesrecht standardmäßig und verpflichtend am Maßstab der UN-BRK zu überprüfen ist, und hierfür ein Konzept inklusive Zeitrahmen und Normenprüfraster zu entwickeln;
- die Ergebnisse der durchgeführten Normenprüfung zeitnah umzusetzen und die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit dem Übereinkommen in Einklang zu bringen.

Unterlassen der Förderung schädlicher Entwicklung für das gesellschaftliche Bewusstsein / Pränatal-Diagnostik

Situationsbeschreibung

13. Seit Juli 2022 ist der nicht-invasive Pränatal-Test (NIPT) auf Chromosomen-Abweichungen eine Kassenleistung. Mit ihm wird mit einer Blutprobe eine Wahrscheinlichkeit für Trisomie 13, 18 und 21 in der Schwangerschaft ermittelt. Das Ergebnis

⁵ § 32 iVm Anlage 2 GGO Hessen; § 6 Absatz 2 IGG NRW; die bislang weitestgehende Vorgabe enthält seit 2021 § 8 Absatz 4 Landesgleichberechtigungsgesetz Berlin: „Bei der Erstellung von Gesetzentwürfen und dem Erlass von untergesetzlichen Regelungen sowie im bestehenden Recht ist sicherzustellen, dass diese Menschen mit Behinderungen nicht diskriminieren oder in ihrem Recht auf gleichberechtigte, volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft beeinträchtigen. Zur regelmäßigen Durchführung der Normenprüfung werden geeignete Regelungen getroffen.“

⁶ Thüringen 2016, Sachsen-Anhalt 2014/15, Berlin 2013/2014.

ist keine Diagnose, sondern lediglich eine – sehr ungenaue⁷ – Wahrscheinlichkeitsangabe. Seit Einführung des NIPT als Kassenleistung haben Schwangerschaftsabbrüche deutlich zugenommen.⁸ Gleichzeitig ist eine Zunahme von invasiven Pränatal-Tests zu verzeichnen – diese sollten durch den NIPT eigentlich vermieden werden, dienen aber zur Abklärung etwaiger falsch-positiver Anzeigen.⁹ Die bisherigen Entwicklungen in der Praxis deuten darauf hin, dass der NIPT wie ein Regelverfahren angewendet wird und mehr invasive Tests nach sich zieht.

Bewertung

14. Durch die Kostenübernahme des NIPT als Regelleistung der Krankenkassen besteht die Gefahr eines wachsenden gesellschaftlichen Drucks, Kinder mit Trisomie abzutreiben. Eine angemessene gesellschaftliche und politische Debatte zu den im Hinblick auf Artikel 8 UN-BRK höchst problematischen Implikationen des Verfahrens wurde nicht geführt. Weitere Pränatal-Tests für unterschiedliche Gendefekte und Erkrankungen befinden sich bereits in der Entwicklung. Dies führt zu einer Erstarkung des medizinischen Modells von Behinderung und ist Ausdruck dessen, dass Beeinträchtigungen als unvereinbar mit einem guten Leben gesehen werden.

Vorschlag für Empfehlungen

Siehe Anhang 1, Ziffer 124

124. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- ein umfassendes Monitoring zur Umsetzung und zu den Folgen der Kassenzulassung von NIPT einzuführen;
- die gesellschaftlichen, ethischen und rechtlichen Implikationen der Kassenzulassung des NIPT durch ein interdisziplinäres und mit Selbstvertreter*innen behinderter Menschen besetztes Expert*innengremium prüfen zu lassen;
- bis zur Regelung der ethischen Herausforderungen Zulassungsstopps für weitere pränatale Testverfahren zu erlassen.

⁷ Im Bundesland Bremen lag die Quote von falsch-positiven NIPT-Befunden bei 30 % (Bremische Bürgerschaft 13.03.2023, S. 2).

⁸ Landesfrauenbeauftragte der Freien Hansestadt Bremen / Landesbehindertenbeauftragter der Freien Hansestadt Bremen (2023).

⁹ Ebd.

Artikel 5: Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

Gesetzlicher Diskriminierungsschutz, Durchsetzbarkeit und Verankerung angemessener Vorkehrungen

Situationsbeschreibung

15. Der Diskriminierungsschutz gegenüber Unternehmen und anderen privaten Akteuren deckt nach wie vor nicht alle Rechts- und Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen ab. Er ist vor allem im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geregelt, erstreckt sich jedoch unverändert nur auf das Arbeitsleben und einen eingeschränkten Bereich von zivilrechtlichen Verträgen.¹⁰ Wichtige andere Verträge wie zum Beispiel private Behandlungsverträge bleiben ausgenommen. Auf Landesebene existiert bisher nur im Land Berlin ein Landesantidiskriminierungsgesetz.¹¹ Angemessene Vorkehrungen spielen zwar im Rahmen der Auslegung des AGG und in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) eine Rolle, eine explizite gesetzliche Verankerung angemessener Vorkehrungen im Privatrecht existiert jedoch weiterhin nicht.

16. Immerhin werten nun nahezu alle Länder¹² und der Bund die Versagung von angemessenen Vorkehrungen durch öffentliche Stellen als eine justiziable Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen. Geregelt wurde dies aber nur in den jeweiligen Behindertengleichstellungsgesetzen. Die für die Praxis vielfach bedeutsameren spezialgesetzlichen Normen¹³ nennen entsprechende Verpflichtungen – bis auf einzelne Ausnahmen¹⁴ – weder im Wortlaut noch durch ausdrücklichen Verweis. Die Behindertengleichstellungsgesetze richten sich aber grundsätzlich nur an staatliche

Stellen. Sie enthalten inzwischen zwar auch vereinzelte Verpflichtungen privater Akteure, aber nur zur Zulassung von Assistenzhunden und zur Bereitstellung barrierefreier Informationstechnik.¹⁵

17. Da viele von Diskriminierung Betroffene die mit einem langwierigen Gerichtsverfahren einhergehenden Belastungen nicht tragen können, ermöglichen die Behindertengleichstellungsgesetze Verbandsklagen. Dieses Verbandsklagerecht wird in der Praxis jedoch kaum genutzt. Klageberechtigte Verbände führen dies zurück auf mangelnde finanzielle, personelle und zeitliche Ressourcen bei gleichzeitig hohem Prozesskostenrisiko, zu hohe Zulässigkeitschürden für Klagen und die zu geringe Wirkung eines erreichbaren Urteils. In der Regel kann nämlich durch Verbände nur die gerichtliche Feststellung einer Diskriminierung erwirkt werden, was oft nicht ausreicht, um die diskriminierende Praxis zu beenden und eine nachhaltige Veränderung zu bewirken. Weitergehende Klagen, etwa auf Unterlassung, Beseitigung von Verstößen oder Schadensersatz, sieht bislang nur das Land Berlin vor. Gegenüber privaten Akteuren ist bisher noch kein Verbandsklagerecht im AGG verankert. Die Forderung, dies zu ändern, existiert seit Längerem und bekommt derzeit verstärkt Nachdruck.¹⁶

10 So genannte Massengeschäfte, Versicherungen und (eingeschränkt) Wohnungsmietverträge.

11 LADG Berlin; einige andere Länder planen Landesantidiskriminierungsgesetze, so etwa Hessen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz.

12 Außer Brandenburg und Baden-Württemberg.

13 So etwa im Schulrecht, ÖPNV-Gesetzen, Hochschulgesetzen.

14 Vgl. etwa § 26 Absatz 7 Berliner Mobilitätsgesetz.

15 Vgl. § 12 und § 12e BGG.

16 Bündnis AGG Reform-Jetzt! (2022); Berghahn u. a. (2016).

Bewertung

18. Menschen mit Behinderungen sind in Deutschland nicht ausreichend gegen Diskriminierung durch private Akteure geschützt. Es gibt weder auf Bundes- noch auf Landesebene hinreichend effektive Regelungen. Auf Bundesebene bedarf es zum einen einer Reform des AGG, um auch Menschen mit Behinderungen einen wirksamen Diskriminierungsschutz zu bieten. Zum anderen sollten auch die Behindertengleichstellungsgesetze private Akteure deutlich wirksamer adressieren.

19. Die bisherige gesetzliche Verankerung angemessener Vorkehrungen in Deutschland bleibt hinter der proaktiven Gewährleistungspflicht, wie sie in Artikel 5 Absatz 3 UN-BRK formuliert ist,

deutlich zurück. Das Verständnis dessen, wie angemessene Vorkehrungen umgesetzt werden können, ist auch 2023 noch weitgehend unterentwickelt – sei es in der Verwaltung, in der Gerichtsbarkeit oder bei Anbietern von Sozialleistungen; dies betrifft insbesondere auch die Gewährleistung für Menschen mit psychischen und intellektuellen Beeinträchtigungen. Hier sind Grundlagenforschung und Schulungsangebote dringend erforderlich.¹⁷

20. Die große Durchsetzungsschwäche des Antidiskriminierungsrechts könnte insbesondere durch ein umfassendes und effektives Verbandsklagerecht mit bundesweit gleichen Standards verbessert werden; dies fehlt jedoch bisher.

Vorschlag für Empfehlungen

Siehe Anhang 1, Ziffer 125

125. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- den gesetzlichen Diskriminierungsschutz von Menschen mit Behinderungen gegenüber privaten Akteuren auf alle Rechts- und Lebensbereiche auszuweiten, mit den für öffentliche Stellen geltenden Vorschriften zu vereinheitlichen sowie effektiv als einklagbares Recht mit wirkungsvollen Rechtsfolgen auszugestalten;
- die gesetzlichen Regelungen zu angemessenen Vorkehrungen auf den Privatsektor zu

erweitern, um eine aktive Handlungspflicht zu ergänzen und in allen Bereichen systematisch Schulungen zur Umsetzung angemessener Vorkehrungen durchzuführen;

- Verbandsklagen umfassend, einschließlich gegenüber privaten Akteuren, zu ermöglichen und wirkungsvoll auszugestalten, etwa durch Zulassung aller üblichen Klagearten, niedrige Zulässigkeitsvoraussetzungen sowie Verringerung des Prozesskostenrisikos mithilfe eines Rechtshilfefonds oder anderer Finanzierungsmöglichkeiten.

¹⁷ Deutscher Bundestag (11.11.2022), S. 101, 348.

Artikel 6: Frauen mit Behinderungen

Empowerment und Förderung der Selbstvertretung und Datenerhebung zu Diskriminierungsrisiken

Situationsbeschreibung

21. In Deutschland lebten 2017 rund 6,5 Millionen Frauen und Mädchen mit Behinderungen. Dies entspricht etwa 15 % der weiblichen Bevölkerung. Davon lebten ca. 80.000 in Wohneinrichtungen.¹⁸ Frauen und Mädchen mit Behinderungen sind in Deutschland Stigmatisierungen¹⁹ und mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt: Unter anderem werden sie in ihren sexuellen und reproduktiven Rechten und in ihrem Recht auf Elternschaft eingeschränkt. Es fehlt eine flächendeckende barrierefreie gynäkologische Gesundheitsversorgung. Darüber hinaus sind Frauen und Mädchen vor allem in Einrichtungen einem erhöhten Risiko von Gewalterfahrungen ausgesetzt. Sie haben verringerte Chancen auf einen Zugang zum inklusiven Arbeitsmarkt, arbeiten häufiger in Teilzeit und unterliegen einem erhöhten Armutsrisiko.²⁰

22. Die politischen Interessenvertretungen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen weisen regelmäßig auf Diskriminierungsrisiken hin und setzen sich dafür ein, deren Lebenssituation zu verbessern. Die meisten von ihnen werden nur auf Projektbasis und damit befristet gefördert, so zum Beispiel Weibernetz e. V.. Dies erschwert ein kontinuierliches Arbeiten an den Themen und bindet viele personelle Kapazitäten für die Antragsstellung zukünftiger Projektphasen.

23. Die Bundesregierung räumt selbst ein, dass der gesetzliche Auftrag an öffentliche Stellen, bestehende Benachteiligungen von Frauen mit Behinderungen zu beseitigen, ins Leere läuft, wenn nicht gleichzeitig mehr zu ihren besonderen Belangen und Diskriminierungsrisiken geforscht wird.²¹ Es fehlen menschenrechtsbasierte Daten und Studien zu unterschiedlichen Bereichen besonderer Gefährdung – unter anderem zu Barrieren bei der gesundheitlichen Versorgung, zum Selbstbestimmungsrecht bei der Familienplanung und zum tatsächlichen Vorhandensein von Angeboten der Elternassistenz und Eltern-Kind-Wohnangeboten oder zu Diskriminierungserfahrungen von Frauen mit Behinderungen, auch derjenigen, die von Rassismus betroffen sind.

Bewertung

24. Die bisherigen staatlichen Maßnahmen reichen nicht aus, um Frauen und Mädchen mit Behinderungen konsequent und systematisch zu empowern. Insbesondere mangelt es an einer dauerhaften verlässlichen Förderung der politischen Interessenvertretungen auf Bundes- und Länderebene sowie an desaggregierten Daten nach Art der Beeinträchtigung und anderen Diskriminierungsmerkmalen, um die besonderen Lebenslagen und Diskriminierungsrisiken dieser Gruppe sichtbar zu machen.

¹⁸ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2021a), S. 37, 50.

¹⁹ Köbsell (2020).

²⁰ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2021a); Aktion Mensch (2021).

²¹ Vgl. Deutscher Bundestag (11.11.2022), S. 6.

Vorschlag für Empfehlungen

Siehe Anhang 1, Ziffer 126

126. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- die Partizipation von Frauen mit Behinderungen an öffentlichen Entscheidungsprozessen aktiv zu fördern, indem Selbstvertretungsorganisationen und Netzwerke von Frauen mit Behinderungen dauerhaft und langfristig staatlich finanziert werden;
- zur Stärkung ihrer Autonomie die gesetzlich vorgesehenen „Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins“ behinderter Mädchen und Frauen im Rehabilitationssport (§ 64 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX) durch ein bundesweit flächendeckendes Leistungsangebot sicherzustellen;
- unter Einbeziehung von Selbstvertretungsorganisationen Daten zu Stigmatisierung, Bereichen besonderer Gefährdung und Diskriminierungserfahrungen von Frauen mit Behinderungen menschenrechtsbasiert zu erheben und dabei nach Art der Beeinträchtigung sowie anderen intersektionalen Merkmalen zu desaggregieren;
- die Rechte von Frauen mit Behinderungen in der Behindertenpolitik und in der Frauenbeziehungsweise Gleichstellungspolitik zu berücksichtigen sowie in den Aktionsplänen zur Umsetzung der UN-BRK und frauenpolitischen Programmen Maßnahmen in Bereichen besonderer Gefährdung aufzunehmen.

Artikel 7: Kinder mit Behinderungen

Inklusive Kinder- und Jugendhilfe

Situationsbeschreibung

25. Das Unterstützungssystem für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ist heute zweigeteilt: Behinderungsbezogene Leistungen für Kinder mit körperlichen, intellektuellen oder komplexen Beeinträchtigungen werden über die Eingliederungshilfe (SGB IX), die für Kinder mit psychosozialen Beeinträchtigungen über die Kinder- und Jugendhilfe finanziert (SGB VIII). Ab dem 01.01.2028 soll die Kinder- und Jugendhilfe als umfassendes Leistungsgesetz für alle Kinder und Jugendlichen inklusiv ausgestaltet werden.²²

Das im Juni 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz enthält erste entsprechende Änderungen, unter anderem die Einführung von Verfahrenslotsen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Eltern ab 2024.²³ Für eine inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe bedarf es darüber hinaus multidisziplinärer Fachkompetenzen und eines Bewusstseins für die Belange und Leistungsansprüche behinderter Kinder und Jugendlicher.²⁴ Inwieweit eine entsprechende Weiterbildung der relevanten Akteure wie zum Beispiel der Familiengerichte und Jugendämter vorgesehen ist, ist zurzeit unklar.

Bewertung

26. Kinder- und Jugendliche mit Behinderungen müssen gleichberechtigt mit anderen Kindern Zugang zu allen allgemeinen staatlichen Leistungen erhalten, ohne ihren Anspruch auf behinderungsbezogene Leistungen zu verlieren. Neben den gesetzlichen Änderungen müssen hierfür praktische Umsetzungsschritte vorgenommen und Ressourcen bereitgestellt werden. Die Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Kindern und Jugendlichen, sollten im Reformprozess verstärkt aktiv beteiligt werden.

Vorschlag für Empfehlungen

Siehe Anhang 1, Ziffer 127

127. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,
- im Rahmen des SGB-VIII-Reformprozesses Selbstvertretungsorganisationen zu beteiligen, um die angemessene Bereitstellung behinderungsbezogener und allgemeiner Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sicherzustellen;
 - Angebote zu schaffen, die die Fachkräfte in der Verwaltung und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sensibilisieren und qualifizieren.

²² KJSG Artikel 1 Absatz 12 (Änderung SGB VIII §10).

²³ KJSG Artikel 1 Absatz 14 (Einführung SGB XIII §10b).

²⁴ So eine zentrale Forderung der geladenen Expert*innen auf der Veranstaltung „Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe“ des BMFSFJ. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/gemeinsam-zum-ziel-inklusive-kinder-und-jugendhilfe-gestalten-195938> (abgerufen am 28.06.2023).

Artikel 9: Zugänglichkeit

Produkte und Dienstleistungen

Situationsbeschreibung

27. Zur Umsetzung des European Accessibility Act (EAA) wurde 2021 das sogenannte Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) verabschiedet. Das Gesetz beschränkt sich auf die absoluten Mindestvorgaben des EAA. Vorhandene Spielräume, um Barrierefreiheit darüber hinaus herzustellen (etwa bei Gesundheitsdienstleistungen, Dienstleistungen im Bildungsbereich, bei Haushaltsgeräten oder durch Einbeziehung der baulichen Umgebung von Geräten) wurden nicht genutzt.²⁵ Die Rechtsdurchsetzung wird untergraben durch lange Übergangsfristen, weite Ausnahmetatbestände und schwache Sanktionen. Außerdem wurde die Marktüberwachung nicht effektiv geregelt: Bund und Länder schieben sich hierfür seit 2021 gegenseitig die Verantwortung zu; eine funktionierende Überwachungsbehördenstruktur fehlt bis heute.

28. Generell wird beim universellen Design sowie bei der Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen weiterhin primär auf Eigenverantwortung beziehungsweise Selbstverpflichtung der Wirtschaft gesetzt, obwohl dies bislang nicht zielführend war.

Bewertung

29. Bei der Umsetzung des EAA wurde eine wichtige Gelegenheit verpasst, die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen zu verbessern. Dafür gab es keine wirtschaftlichen oder rechtlichen Hinderungsgründe. Hinzu kommt, dass der Vertragsstaat regelmäßig erst dann aktiv wird, wenn Vertragsverletzungsverfahren durch die Europäische Kommission drohen.

30. Dies steht nicht im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 UN-BRK und wird auch den Verpflichtungen des Vertragsstaats, wie sie in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 des Ausschusses formuliert sind, nicht gerecht.

Vorschlag für Empfehlungen

Siehe Anhang 1, Ziffer 128

128. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- die gesetzlichen Vorgaben zur Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen nachzuschärfen, mit wirksamen Durchsetzungsmechanismen zu versehen und unverzüglich eine effektive, mit angemessenen Befugnissen und Ressourcen ausgestattete Marktüberwachungsstruktur aufzubauen.

Wohnungsbau

Situationsbeschreibung

31. In Deutschland mangelt es flächendeckend an barrierefreiem Wohnraum: Weniger als 2,5% der vorhandenen etwa 37 Millionen Wohnungen sind „barrierereduziert“.²⁶ Der Anteil von ohne Einschränkungen auch für Rollstuhlfahrer*innen nutzbaren Wohnungen ist nochmals geringer. Zudem werden neu gebaute, barrierefreie Wohnungen nur zum Teil an Menschen mit Behinderungen verkauft oder vermietet; eine Belegungssteuerung findet allenfalls im sozialen Wohnungsbau statt und bleibt ansonsten den Marktmechanismen überlassen.

32. Im Bereich der sozialen Wohnraumförderung sind Ansätze erkennbar, Barrierefreiheit als wesentliches Element sozialen Bauens miteinzuplanen. 2022 hat die Bundesregierung das „Bündnis bezahlbarer Wohnraum“ ins Leben gerufen, in

²⁵ Zu Einzelheiten siehe Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2021b).

²⁶ Deschermeier u. a. (2020), S. 35.

dessen Rahmen auch Maßnahmen zur Förderung von bezahlbarem und barrierefreiem Wohnraum vereinbart wurden.²⁷ Diese verweisen aber lediglich auf bestehende Förderinstrumente oder enthalten ergebnisoffene Prüfaufträge bis 2024. Insgesamt sind keine ernsthaften Bemühungen erkennbar, barrierefreies Bauen durchgängig zum Standard zu machen und wirksam durchzusetzen.

33. Die Bauvorschriften der Länder enthalten nur rudimentäre Regelungen zur Barrierefreiheit: In Wohngebäuden müssen in der Regel lediglich die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein; außerdem können für Bauherren bei „unverhältnismäßigem Mehraufwand“ Ausnahmen gewährt werden, wovon oft Gebrauch gemacht wird. Zudem wird die tatsächliche Einhaltung der Barrierefreiheits-Standards durch die Behörden kaum kontrolliert, weder während des Baus noch nach Fertigstellung. Immer wieder kommt es bei vorgeblich barrierefrei geplanten Vorhaben zu fehlerhaften Planungen oder Bauausführungen.

Bewertung

34. Die bestehenden Förderinstrumente und Bauvorschriften reichen nicht aus, um die Barrierefreiheit im Wohnungsbestand signifikant zu verbessern. Vorhandene Regulierungsmöglichkeiten werden nicht ausgeschöpft, meist mit der Begründung von höheren Baukosten durch mehr Flächenverbrauch für Barrierefreiheit. Dies zeigt, dass auch bei Neubauten wirtschaftliche Interessen nach wie vor höher gewichtet werden als die Vorgaben der UN-BRK. Die Missachtung von Artikel 9 und 19 UN-BRK hat zur Folge, dass man im Wohnungsneubau weiter massiv Barrieren produziert, die den Baubestand der nächsten Jahrzehnte prägen werden.

Vorschlag für Empfehlungen

Siehe Anhang 1, Ziffer 129

129. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- die Verpflichtung zu barrierefreiem Bauen deutlich auszuweiten und auch im privaten Bausektor den Bau von nicht-barrierefreien Wohnungen und öffentlich zugänglichen Gebäuden nur in eng umgrenzten, vom Bauherrn zu begründenden Ausnahmefällen zuzulassen;
- staatliche Unterstützung privater Bautätigkeit in Form von Fördergeldern, Zuschüssen, Steuererleichterungen und sonstigen Anreizsystemen sowohl im Neubau als auch im Bestand nur für Vorhaben zu gewähren, die den Standards barrierefreien Bauens genügen;
- die zuständigen Aufsichtsbehörden zu schulen und mit ausreichenden Ressourcen und Befugnissen auszustatten, damit diese die Einhaltung der Barrierefreiheitsverpflichtungen kontrollieren und Verstöße wirkungsvoll und nachhaltig ahnden können.

²⁷ Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (2022), S. 58–59.

Artikel 10: Recht auf Leben

Triage bei pandemiebedingten Versorgungsgespässen

Situationsbeschreibung

35. Seit 20.12.2022 ist per Gesetz²⁸ geregelt, wie in einer pandemiebedingten Notlage, in der die intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten nicht mehr für alle ausreichen, die Ressourcen zuzuteilen sind. Danach soll in einer Triage-Situation anhand der aktuellen und kurzfristigen Überlebenswahrscheinlichkeit der betroffenen Person entschieden werden, um maximal viele Menschen zu retten. Jegliche Einstufung anhand einer Behinderung, des Alters oder anderer Merkmale gilt als Diskriminierung und ist verboten, ebenso wie ein Behandlungsabbruch einer begonnenen intensivmedizinischen Behandlung zugunsten einer anderen Person mit besserer Überlebensprognose.

36. Die gesetzliche Regelung erfolgte erst, nachdem mehrere Menschen mit Behinderungen erfolgreich Verfassungsbeschwerde gegen potenziell diskriminierende Richtlinien ärztlicher Fachgesellschaften erhoben hatten.²⁹

Bewertung

37. Das beschlossene Gesetz steht nicht im Einklang mit der UN-BRK. Trotz des darin formulierten Benachteiligungsverbots ist es ein Einfallstor für die indirekte Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen und von älteren Menschen. Zudem wird durch das gesetzliche Kriterium der „aktuellen und kurzfristigen Überlebenswahrscheinlichkeit“, das ein „survival of the fittest“ fordert, eine unverrückbare Grenze der Grund- und Menschenrechte überschritten: Die Menschenwürde verbietet es, Menschenleben zahlenmäßig gegeneinander aufzuwiegen und eine Bewertung menschlichen Lebens staatlich zu legitimieren.

38. Im Gesetzgebungsverfahren reflektierten weder das zuständige Bundesministerium noch das Parlament die menschenrechtliche Tragweite dieser Regelung hinreichend. Den fundierten rechtlichen Argumenten von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen wurden im Beteiligungsverfahren deutlich weniger Gewicht zugemessen als der medizinischen Argumentation der Ärzteschaft.

Vorschlag für Empfehlungen

Siehe Anhang 1, Ziffer 130

130. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- darauf hinzuwirken, die verabschiedete Regelung hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Grund- und Menschenrechten vom Bundesverfassungsgericht überprüfen zu lassen.

²⁸ § 5c Infektionsschutzgesetz. <https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/BJNR104510000.html> (abgerufen am 28.06.2023)

²⁹ Bundesverfassungsgericht (2021): Beschluss vom 16. Dezember 2021, 1 BvR 1541/20.

Artikel 11: Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Barrierefreier Notruf und Katastrophenschutz

Situationsbeschreibung

39. Notrufdienste sind inzwischen weitgehend barrierefrei zugänglich, auch für Menschen mit Hör- und / oder Sprachbeeinträchtigungen. Schwierigkeiten bestehen noch bei der vollständigen Integration Deutscher Gebärdensprache in die bestehenden Notrufstrukturen.

40. Zuletzt traten deutliche Mängel im Katastrophenschutz und Notfallmanagement zu Tage. Bei der Erarbeitung, Anpassung beziehungsweise Umsetzung von Notfallplänen und -konzepten wurden Menschen mit Behinderungen nicht oder nur verspätet beteiligt und zu wenig mitgedacht. Warnungen an die Bevölkerung sowie Information und Kommunikation in Krisensituationen erfolgen kaum barrierefrei. Infolge einer fatalen Verkettung dieser Umstände starben im Juli 2021 während des Hochwassers im Ahrtal (Rheinland-Pfalz) zwölf Menschen mit Behinderungen in einem Wohnheim in Sinzig.³⁰

41. Die Maßnahmen des Vertragsstaats während der Corona-Pandemie (diskriminierende Freiheits Einschränkungen durch Quarantäneregeln und Kontaktbeschränkungen sowie Impfpriorisierungen) waren kaum teilhabeorientiert und zeigten ein veraltetes Bild von Behinderungen im Katastrophenschutz, das dem Paradigmenwechsel der UN-BRK hin zum menschenrechtlichen Modell nicht entspricht.

Bewertung

42. Die konzertierten Maßnahmen des Vertragsstaats für einen barrierefreien Notruf sind ein wichtiger Fortschritt. In Gänze betrachtet entsprechen die Vorkehrungen für den Katastrophenfall jedoch nicht den Vorgaben von Artikel 9, 11 und 21 UN-BRK und bergen Diskriminierungsrisiken, da sie die Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen nicht in ihrer Vielfalt berücksichtigen.

Vorschlag für Empfehlungen

Siehe Anhang 1, Ziffer 131

131. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- seine Konzepte und Pläne für Notfall- und Katastrophensituationen unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen zu überarbeiten und an die heutige vielfältige Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderungen anzupassen; dabei ist auf alle Aspekte barrierefreier Kommunikation zu achten;
- bei der Bewältigung einer Notfall- oder Katastrophensituation Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen angemessen zu beteiligen und hierfür organisatorische Vorkehrungen zu treffen.

³⁰ Spiegel-Online (16.07.2021): Flutopfer in Rheinland-Pfalz. Zwölf Tote in Wohnheim für Menschen mit Behinderung. <https://www.spiegel.de/panorama/sinzig-zwoelf-tote-in-wohnheim-fuer-menschen-mit-behinderung-a-846e8ca7-8687-4e26-b317-903c6a4a54a9> (abgerufen am 28.06.2023)

Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht

Betreuungsrecht

Situationsbeschreibung

43. Die rechtliche Handlungsfähigkeit kann in Deutschland für erwachsene Personen mit Behinderungen eingeschränkt werden, wenn eine rechtliche Betreuung bestellt ist und eine erhebliche Selbstgefährdung angenommen wird.³¹ 2015 gab es schätzungsweise 1,25 Millionen Betreuungen, aktuellere bundesweite Zahlen fehlen.³² Das Betreuungsrecht wurde nach mehrjährigem Vorlauf zum 1.1.2023 reformiert.³³

44. Das reformierte Recht verdeutlicht stärker als bisher, dass rechtliche Betreuung in erster Linie Unterstützung bedeutet und nicht Vertretung.³⁴ Eine stärkere Bindung an Willen und Präferenzen der unterstützten Person wurde kodifiziert und der irreführende Begriff des „Wohls“ gestrichen. Es sind jedoch nicht alle menschenrechtlich relevanten Punkte in der Reform aufgegriffen worden. Insbesondere können die unfreiwillige Unterbringung, Zwangsbehandlung und Zwangsfixierung nach wie vor durchgeführt werden.

45. Studien zeigen, dass in der Praxis ein beachtlicher Anteil aller Betreuungen durch alternative Unterstützungsangebote vermieden werden könnte³⁵ und sich bestehende Betreuungen oft nicht ausreichend an der Selbstbestimmung der betreuten Person ausrichten.³⁶ Bei rechtlichen Betreuer*innen und anderen Unterstützungspersonen bestehen Kenntnislücken und Vorbehalte bezüglich der unterstützten Entscheidungsfindung.³⁷ Dass das Betreuungsrecht innerhalb der relevanten Ausbildungsgänge in Justiz, sozialer Arbeit und

Verwaltung kaum thematisiert wird, verschärft die Problematik.

Bewertung

46. Die Reform war ein wichtiger Schritt zur Umsetzung der UN-BRK. Problematisch ist allerdings, dass die gesetzlichen Vorgaben für die Anwendung von Zwang davon ausgenommen wurden. In der Praxis bestehen weiterhin hohe Barrieren für eine menschenrechtskonforme Umsetzung und es fehlt an einer Strategie für die bundesweite Umsetzung von unterstützter Entscheidungsfindung. Die Datenlage im Betreuungswesen ist völlig ungenügend.

Vorschlag für Empfehlungen

Siehe Anhang 1, Ziffer 132

132. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- Alternativen zur rechtlichen Betreuung zu stärken und auszubauen;
- eine umfassende Strategie zur Umsetzung der unterstützten Entscheidungsfindung zu entwickeln, die unter anderem die Einrichtung einer entsprechenden Fachstelle, die flächendeckende Qualifizierung von relevanten Personengruppen und eine bundesweite differenzierte Datenerhebung zum Betreuungswesen umfasst;
- ausreichende Ressourcen bereitzustellen, um die Umsetzung unterstützter Entscheidungsfindung sicherzustellen.

31 Deutsches Institut für Menschenrechte (2021), S. 93ff.

32 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2018b), S. 37.

33 §§ 1804-1881 BGB.

34 Vgl. § 1821 BGB n.F.

35 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2018a), S. 348.

36 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2018a).

37 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2018b), S. 285ff.

Artikel 14 und 15: Freiheit und Sicherheit der Person / Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

Anwendung von Zwang auf Basis einer Beeinträchtigung

Situationsbeschreibung

47. Menschen mit Behinderungen können in Deutschland Zwang in Form einer unfreiwilligen Behandlung oder Unterbringung sowie in Form von freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) ausgesetzt sein. Grundlage bilden dabei das Betreuungsrecht, die psychiatrischen Ländergesetze und der Maßregelvollzug. 2016 hat das Bundesverfassungsgericht Zwang als Ultima Ratio legitimiert.³⁸ Aktuell besteht das Risiko, dass bei der Evaluierung der Vorgaben für ärztliche Zwangsmaßnahmen im Rahmen des Betreuungsrechts (§ 1832 BGB) ambulante Zwangsmaßnahmen erlaubt werden.³⁹

48. Bestehende gesetzliche Sicherungen für das Selbstbestimmungsrecht behinderter Menschen werden in der Praxis nicht ausreichend genutzt. Im psychiatrischen Kontext variiert die Anwendung von Zwang in den einzelnen Einrichtungen extrem.⁴⁰ In Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe können rechtliche Betreuer*innen, die häufig nicht vor Ort sind und keinen Einblick in die Situation haben, nach einer gerichtlichen Genehmigung freiheitsentziehenden Maßnahmen zustim-

men.⁴¹ Im Strafrecht führt ein bei Schuldunfähigkeit angeordneter sogenannter Maßregelvollzug häufig zu wesentlich längerem Freiheitsentzug als im regulären Strafvollzug.⁴² Freiheitsentziehende Maßnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen werden häufig als therapeutisch notwendig deklariert, um so die gesetzlich erforderliche Genehmigung bei Vorliegen einer Behinderung zu umgehen. Somit bestehen für den Schutz der Freiheitsrechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen schwächere Vorgaben als für Kinder und Jugendliche ohne Behinderungen und Erwachsene mit Behinderungen.⁴³

49. Die Versorgung für Menschen mit psychosozialen Behinderungen und Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf ist institutionell angelegt und häufig mit einem Aufenthalt in einer Einrichtung fernab vom eigenen Wohnort verbunden. Es fehlt an wohnortnahen, ambulanten psychosozialen Angeboten und Krisenhilfen, insbesondere für Menschen mit komplexeren Problemlagen und langfristigen Beeinträchtigungen.⁴⁴ Alternative Behandlungsformen zur Zwangsvermeidung werden nur modellhaft umgesetzt und nicht flächendeckend angewendet.⁴⁵ Erschwert wird die Situation durch den massiven Fachkräftemangel sowohl bei stationären als auch ambulanten psychosozialen Angeboten.⁴⁶ Es mangelt an Daten zur

38 Bundesverfassungsgericht (2016): Beschluss des Ersten Senats vom 26. Juli 2016, 1 BvL 8/15, Rn. 1–103.

39 Bundesverfassungsgericht (2021): Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 02. November 2021, 1 BvR 1575/18, Rn. 4.

40 Zinkler (2023), S. 50.

41 Schmitt-Schäfer / Henking / Brieger (2022), S. 11.

42 Feißt / Lewe / Kammeier (01.03.2022).

43 Freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern sind mit dem Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen vom 17. Juli 2017 gemäß § 1631b Abs. 2 BGB unter ein familiengerichtliches Genehmigungserfordernis gestellt. Allerdings unterliegen Schutz- und therapeutische Maßnahmen für Kinder mit Behinderungen keinem richterlichen Genehmigungsvorbehalt, auch wenn diese ebenfalls freiheitsentziehend sein können.

44 Deutsches Institut für Menschenrechte (2018), S. 57ff.

45 Deutsches Institut für Menschenrechte (2018), S. 64f.; Zinkler (2023), S. 52f.

46 Brieger (2022), S. 34; Steinhart / Wienberg (2017), S. 23f.

Anwendung von Zwang auf Basis der unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen in den verschiedenen Unterstützungssettings.

Bewertung

50. Trotz gesetzlicher Nachschärfungen und der modellhaften Erprobung alternativer Ansätze werden unfreiwillige Behandlungen und Unterbringungen sowie freiheitsentziehende Maßnahmen auf Grundlage von Spezialgesetzen weiterhin legitimiert. Die lückenhafte Datenlage erschwert eine umfassende Identifizierung besonders schwerer Rechtsverletzungen und der Zusammenhänge mit strukturellen Problemen, etwa dem Mangel an Fachkräften und wohnortnahen Angeboten.

Vorschlag für Empfehlungen

Siehe Anhang 1, Ziffer 133

133. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- die gesetzlichen Vorgaben für die Anwendung von Zwang und Freiheitsentzug entlang der menschenrechtlichen Vorgaben der UN-BRK zu reformieren beziehungsweise zu streichen; etwa im Rahmen der aktuellen Evaluierungen des § 1631b Abs. 2 BGB und des § 1832 BGB;
- rechtebasierte, wohnortnahe und personenzentrierte Unterstützungsangebote auszubauen und mit ausreichenden Ressourcen auszustatten;
- die Anwendung von Zwang differenziert (nach Art, gesetzlicher Grundlage, Ort der Anwendung, Dauer etc.) zu erheben und bundesweit zusammenzufassen;
- die Vermeidung und Beendigung von Zwang in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (Psychiatrie, Eingliederungshilfe, Kinder- und Jugendhilfe) als normative Anforderung und strategisches Ziel für Politik und die Praxis der Leistungsgewährung zu definieren.

Artikel 16: Schutz vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

Gewaltschutz

Situationsbeschreibung

51. Menschen mit Behinderungen sind in Deutschland stark von Gewalt betroffen. Besonders gefährdet sind sie in Einrichtungen sowie bei der Inanspruchnahme von Unterstützung und Pflege. Gewalterfahrungen umfassen psychische, sexualisierte und körperliche Gewalt sowie strukturelle Gewalt durch Abhängigkeitsverhältnisse, unrechtmäßige freiheitsentziehende Maßnahmen oder unfreiwillige Verhütung.⁴⁷

52. In den letzten Jahren hat es gesetzliche Fortschritte beim Gewaltschutz gegeben. Hierunter fallen insbesondere die Verpflichtung aller Leistungserbringer, Gewaltschutzkonzepte zu entwickeln (§ 37a SGB IX) und die Einführung von Frauenbeauftragten in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (§ 222 SGB IX).

53. Allerdings bestehen weiterhin große Lücken und Probleme: Von vielen Akteuren in Politik und Praxis wird das Thema Gewaltschutz nicht ernst genug genommen. Die Leistungserbringung ist nicht hinreichend an Selbstbestimmung, dem Schutz der Würde und dem menschenrechtlichen Modell von Behinderung orientiert. Gewaltschutzkonzepte existieren weder flächendeckend noch mit einheitlichen Qualitätsstandards und werden auch nicht immer umgesetzt.

Die im Staatenbericht erwähnten Bund-Länder-Gespräche zum Gewaltschutz wurden in den letzten Jahren nicht fortgeführt. Eine ressortübergreifende, politische Strategie gegen Gewalt, die auch die Länder in ihrer Zuständigkeit einbezieht, fehlt nach wie vor.

54. Notwendige politische Maßnahmen zum Gewaltschutz sind zwar bekannt, werden jedoch nicht umgesetzt. Dies umfasst unter anderem die Einsetzung von unabhängigen Überwachungsorganen mit menschenrechtlichem Mandat gemäß Artikel 16 Absatz 3 UN-BRK, eine bedarfsdeckende Versorgung mit barrierefrei zugänglichen Frauenhäusern und Frauennotrufen⁴⁸, die flächendeckende Schulung von Polizei und Justiz zu den Bedarfen von behinderten Opfern und Zeug*innen für ein barrierefreies Strafverfahren, die Sicherstellung der Anwendbarkeit des Gewaltschutzgesetzes in Einrichtungen zur Trennung von Opfer und Täter*innen sowie die Einsetzung von Frauenbeauftragten in Wohneinrichtungen.⁴⁹

Bewertung

55. Trotz einiger gesetzlicher Verbesserungen wird die Schutzpflicht des Staates, die Leistungserbringung in der Praxis wirksam an die grund- und menschenrechtlichen Vorgaben zu knüpfen, nicht hinreichend erfüllt. Der Gewaltprävention muss in Politik und Praxis ein prioritärer Stellenwert gegeben werden.

47 Schröttle u. a. (2013); Schröttle / Hornberg (2014); zu den Vorfällen im Wittekindshof, einer großen Wohneinrichtung für Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf siehe: Süddeutsche Zeitung (12.01.2021): Misshandlungen in Behinderteneinrichtung: Eingesperrt und angebunden. <https://www.sueddeutsche.de/panorama/bad-oeynhaus-wittekindshof-missbrauchsvorwuerfe-behinderteneinrichtung-1.5172416>; zu Gewaltvorkommnissen in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen siehe: RTL (27.02.2021): Team Wallraff: Diese Zustände können in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen entstehen. <https://www.rtl.de/cms/team-wallraff-diese-zustaende-koennen-in-einrichtungen-fuer-menschen-mit-behinderungen-entstehen-4088154.html> (beide abgerufen am 28.06.2023).

48 In Deutschland gibt es zu wenige Frauenhäuser, um den Bedarf zu decken; noch weniger davon sind barrierefrei. Dies hat der UN-Frauenrechtsausschuss (CEDAW) bereits 2009 mit Besorgnis angemahnt und auch das Expertengremium zur Istanbul-Konvention (GREVIO) 2022 erneut festgestellt.

49 Siehe Schröttle, u. a. (2021); Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen / Deutsches Institut für Menschenrechte (2022); Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) (2022).

Vorschlag für Empfehlungen

Siehe Anhang 1, Ziffer 134

134. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- einen vom Bund gesteuerten Diskussionsprozess mit den Ländern, Kommunen und Leistungserbringern und unter Beteiligung der Selbstvertretungsorganisationen zu starten und zu verstetigen und im Rahmen dessen Maßnahmen für eine nationale Gewaltschutzstrategie für Menschen mit Behinderungen zu verabschieden;
- die Verpflichtung zu Gewaltschutzkonzepten in Einrichtungen und Dienstleistungen (§ 37a SGB IX) auf ihre Praxiswirksamkeit

hin zu evaluieren und gegebenenfalls gesetzgeberisch nachzusteuern, um sicherzustellen, dass Gewaltschutz ein ständiges Thema der Organisationsentwicklung in der Leistungserbringung bleibt;

- gesetzlich sicherzustellen, dass die Ausbildung von Fachkräften der Eingliederungshilfe nach einem menschenrechtsbasierten Leitbild erfolgt, in Anschluss an die Empfehlungen der Studie zur „Transformation von Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen“ des UN-Sonderberichterstatters für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Dok. A/HRC/52/32).

Artikel 17: Schutz der Unversehrtheit der Person

Reproduktive Rechte von Frauen mit Behinderungen

Situationsbeschreibung

56. In Deutschland werden Frauen mit Behinderungen mehr als achtmal häufiger sterilisiert als Frauen insgesamt.⁵⁰ Besonders betroffen sind Frauen mit intellektuellen Beeinträchtigungen. Um Frauen zur Einwilligung in die Sterilisation zu bewegen, werden in Wohneinrichtungen teilweise Informationen vorenthalten, Frauen falsch informiert oder emotionalem Druck ausgesetzt.⁵¹ Seit 01.01.2023 ist eine Reform in Kraft, die Sterilisationen von als einwilligungsunfähig kategorisierten Menschen zwar nicht gänzlich verbietet, aber vorgibt, dass sie dem „natürlichen“ Willen der betroffenen Person entsprechen muss.⁵² Die Bundesregierung hat eine Studie angekündigt, die die gerichtliche Bewilligungspraxis untersuchen soll. Es bleibt abzuwarten, ob die Reform dazu führt, dass keine Sterilisationen mehr ohne die freie und informierte Zustimmung stattfinden.

57. Eine weitere häufige Praxis, um Schwangerschaften bei Frauen mit intellektuellen Beeinträchtigungen zu verhindern, ist die Dreimonats-beziehungsweise Depotspritze zur hormonellen Verhütung. Laut einer Umfrage haben ein Drittel der Frauen in stationären Einrichtungen, die nicht sterilisiert worden sind, schon eine solche Injektion erhalten.⁵³ Im Vergleich dazu werden diese Spritzen wegen der starken Nebenwirkungen allgemein nur bei einem Prozent der Frauen und nur über einen kurzen Zeitraum angewandt.⁵⁴

58. Erfahrungsberichte deuten zudem darauf hin, dass in Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe

Abtreibungen ohne freie und informierte Zustimmung durchgeführt werden. Unklar ist, inwieweit auf schwangere Frauen mit Behinderungen Druck ausgeübt wird abzutreiben. Es gibt bisher keine Daten und Informationen darüber, in welchem Umfang dies geschieht.

59. Es mangelt darüber hinaus an flächendeckenden Strukturen, um die Elternschaft von Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen und zu unterstützen. So fehlen ambulante Eltern-Kind-Wohnangebote der Eingliederungshilfe sowie Angebote der Begleiteten Elternschaft und Eltern-Assistenz nach § 78 Abs. 3 SGB IX.⁵⁵

Bewertung

60. Die Gewährleistung der sexuellen und reproduktiven Rechte von Frauen mit Behinderungen ist derzeit nicht sichergestellt. Hinweise auf Schwangerschaftsverhütung und -abbrüche ohne freie und informierte Zustimmung sind besorgniserregend. Eine Aufklärung über das Recht auf Elternschaft gemäß Artikel 23 UN-BRK findet nicht durchgängig statt und es fehlen entsprechende Unterstützungsangebote.

50 Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2019); Zinsmeister (2017).

51 Zinsmeister (2017).

52 Klasen (2023).

53 Zinsmeister (2017).

54 Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2019); Leeb / Weber (2015); Zinsmeister (2012, 2017).

55 Michel u. a. (2017).

Vorschlag für Empfehlungen

Siehe Anhang 1, Ziffer 135

135. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- Studien zum Ausmaß von Verhütung und Abtreibung ohne freie und informierte Zustimmung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe durchzuführen, dies betrifft auch die Anwendung der neuen gesetzlichen Regelung zur Sterilisation;
- das Recht von Frauen mit Behinderungen zu stärken, selbstbestimmt über Familienplanung zu entscheiden, unter anderem durch

barrierefreie Aufklärung und Information und indem entsprechende Wohn- und Unterstützungsangebote vorgehalten werden;

- sicherzustellen, dass jede Form von Verhütung nur mit informierter und freiwilliger Zustimmung und ohne Druck erfolgt; hierfür sollen Fachkräfte in Einrichtungen, Ärzt*innen und Mitarbeitende von Beratungsstellen geschult und für die reproduktiven Rechte von Frauen mit Behinderungen sensibilisiert werden.

Artikel 18: Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

Identifizierung, Unterbringung, Versorgung von geflüchteten Menschen mit Behinderungen

Situationsbeschreibung

61. In Deutschland fehlt es nach wie vor an einer flächendeckenden Umsetzung der menschen- und europarechtlichen Vorgaben zur Identifizierung und bedarfsgerechten Unterbringung von geflüchteten Menschen mit Behinderungen, wie der EU-Aufnahmerichtlinie⁵⁶. Der Bundesgesetzgeber sieht die Länder dafür zuständig, die Identifizierungen im Rahmen der Unterbringung vorzunehmen.⁵⁷ Im Ergebnis geschieht dies jedoch uneinheitlich und in allen Bundesländern unzureichend. Vor allem nicht sichtbare Formen von Beeinträchtigungen, wie etwa intellektuelle Beeinträchtigungen und chronische Erkrankungen, werden regelmäßig übersehen und die entsprechenden Bedarfe daher nicht erkannt.⁵⁸

62. Unterkünfte sind selten barrierefrei, weder für mobilitätseingeschränkte Personen noch für Menschen mit anderen Beeinträchtigungen. Außerdem liegen die Unterkünfte oft dezentral und sind schlecht an die Infrastruktur angebunden, sodass Teilhabemöglichkeiten reduziert und behinderungsspezifische Unterstützungsangebote und Gesundheitsdienstleistungen schwer zu erreichen sind.⁵⁹

63. Seit Jahren gibt es im Asylverfahren große Probleme bei der medizinischen Versorgung geflüchteter Menschen mit Behinderungen; diese ist auf akute Erkrankungen und Schmerzzustände

beschränkt. Weitergehende Bedarfe liegen im Ermessen der Behörden und werden nur gewährt, wenn sie „im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich sind“. Die behinderungsbedingt erforderliche Versorgung mit zum Beispiel Therapien oder Hilfsmitteln bleibt damit häufig aus, was zu dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann.⁶⁰

Bewertung

64. Die strukturellen Probleme, denen geflüchtete Menschen mit Behinderungen in Deutschland gegenüberstehen, sind lange bekannt. Aktuell treffen sie vor allem Schutzsuchende aus der Ukraine. Bund und Länder müssen den menschen- und europarechtlichen Anforderungen an die Identifizierung, Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen mit Behinderungen aller Nationalitäten endlich gerecht werden.

56 Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, vom 29.6.2013 (2013/33/EU). <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32013L0033> (abgerufen am 28.06.2023).

57 Vgl. § 44 Abs. 2a und § 53 Abs. 3 AsylG; siehe auch Heuser (2021), S. 70.

58 Siehe etwa Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAFF) (2020).

59 Deutsches Institut für Menschenrechte (2017), S. 63-78; Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2018); Deutsches Institut für Menschenrechte (2022c), S. 2.

60 Deutsches Institut für Menschenrechte (2022c), S. 3; Janda (2021), S. 45.

Vorschlag für Empfehlungen

Siehe Anhang 1, Ziffer 136

136. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- in Bund und Ländern gesetzliche Regelungen zu schaffen, wie Menschen mit Behinderungen systematisch identifiziert und behinderungsbedingte Bedarfe festgestellt werden;
- in Ländern und Kommunen eine ausreichende Anzahl an barrierefreien Plätzen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften zur Verfügung zu stellen und die Unterkünfte, die der geltenden DIN-Norm für das barrierefreie Bauen entsprechen müssen, an das behinderungsspezifische Unterstützungssystem anzubinden;
- die Regelversorgung von Geflüchteten mit Behinderungen mit Gesundheits- und Rehabilitationsleistungen von Anfang an im allgemeinen Sozialleistungssystem gesetzlich zu gewährleisten.

Artikel 19: Selbstbestimmt Leben und Inklusion in die Gemeinschaft

Deinstitutionalisierung und personenzentrierte Assistenz

Situationsbeschreibung

65. In Deutschland gibt es ein stark ausgebautes Angebot stationärer Wohnformen, das seine systemische Bedeutung kaum verloren hat. Dagegen fehlen ambulante und personenzentrierte Unterstützungsangebote, insbesondere für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen und hohem Unterstützungsbedarf. Ein zielgerichteter Prozess zur Deinstitutionalisierung findet nicht statt.

66. Noch immer lebt fast die Hälfte aller Menschen mit Behinderungen, die Leistungen zum Wohnen beziehen, in besonderen Wohnformen. Das gilt vor allem für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, die 64,4 % der Bewohner*innen ausmachen. Die Anzahl entsprechender Wohnplätze ist seit 2012 durchschnittlich sogar leicht gestiegen (0,1 %).⁶¹ Für die besonderen Wohnformen werden deutlich höhere staatliche Ressourcen aufgewandt als für die Assistenz in eigener Häuslichkeit oder in Pflegefamilien (2021 8,3 Millionen gegenüber 3 Millionen Euro).⁶² Das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben wird in besonderen Wohnformen häufig verletzt: Bewohner*innen berichten über fehlende Privatsphäre, mangelnde Mitbestimmung, fehlende Wahlmöglichkeiten bezüglich der Unterstützungspersonen und einen fehlenden Zugang zur Gemeinschaft.⁶³

Diese Wohnformen entsprechen damit weiterhin den Merkmalen institutioneller Wohnsettings.⁶⁴

67. Das Leistungsrecht für Menschen mit Behinderungen im Bereich Wohnen wurde mit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) grundlegend verändert. Die zentralen Ziele der Reform bestanden in einer stärkeren Personenzentrierung. Hierfür wurden ein Gesamtplanverfahren für die Ermittlung individueller Bedarfe eingeführt und personenzentrierte Assistenzleistungen in den Leistungskatalog aufgenommen. Die Einkommens- und Vermögensgrenze wurde deutlich erhöht. Trotzdem müssen Menschen mit Behinderungen weiterhin mit ihren eigenen finanziellen Mitteln dafür aufkommen, wenn sie im Bereich Wohnen behinderungsbezogene Leistungen beanspruchen möchten.⁶⁵ Das Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich Lebensort und Unterstützungsarrangement bleibt eingeschränkt, da ein Mehrkostenvorbehalt besteht⁶⁶ und Leistungen gepoolt werden dürfen.⁶⁷ Bewohner*innen besonderer Wohnformen haben außerdem weiterhin nur einen eingeschränkten Zugang zu Pflegeleistungen.⁶⁸

68. Zudem zeigt das Gesetz beträchtliche Umsetzungsdefizite auf. So wird das neue Teilhabeverfahren in vielen Regionen nur zögerlich angewendet. Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) wird zwar regelfinanziert, aber nicht flächendeckend umgesetzt und spezialisierte Beratungsangebote etwa für gehörlose Menschen wurden abgeschafft.⁶⁹ Die vorläufigen

61 Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) (2023), S. 10f.

62 Ebd., S. 6.

63 Institut für angewandte Sozialwissenschaft (ifas) (2022), S. 74f.

64 Siehe UN, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (27.10.2017), Ziff. 16c.

65 Ab dem 01.01.2023 liegt die Einkommensgrenze bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit bei 34.629 € und die Vermögensgrenze bei 61.100€, siehe <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/service/aktuelles/neue-beitragsbemessungsgrenzen-fuer-2023/> (abgerufen am 28.06.2023).

66 § 104 SGB IX.

67 § 116 SGB IX i.V.m. § 104.

68 § 43a SGB XI.

69 Auf den Wegfall der beeinträchtigungsspezifischen Beratungsangebote wurde die Monitoring-Stelle im Rahmen der regelmäßigen Verbändekonsultation hingewiesen.

Evaluationsberichte im Rahmen der Umsetzungs-
begleitung des Gesetzes verweisen auf Probleme
bei der Verwirklichung des Wunsch- und Wahl-
rechts und der Beteiligung am Gesamtplanver-
fahren.⁷⁰

Bewertung

69. In Deutschland fehlt es an koordinierten und
weitreichenden Maßnahmen zur Verwirklichung
der Deinstitutionalisierung. Die Umsetzung des
BTHG ist drei Jahre nach Inkrafttreten des Geset-
zes ins Stocken geraten. Es besteht die Gefahr,
dass seine Potenziale für die Stärkung des Rechts
auf ein selbstbestimmtes Leben und Inklusion in
die Gemeinschaft nicht ausgeschöpft werden.

Vorschlag für Empfehlungen

Siehe Anhang 1, Ziffer 137

137. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Ver-
tragsstaat zu empfehlen,

- eine umfassende Strategie mit konkreten
Zielvorgaben für die Deinstitutionalisierung
zu entwickeln und dabei insbesondere Men-
schen mit intellektuellen und komplexen
Beeinträchtigungen in den Blick zu nehmen;
dabei sollen Menschen mit Behinderungen
und ihre Organisationen adäquat beteiligt
werden;
- die Angebotslandschaft personenzentrierter
Unterstützung auszubauen, einen inklusiven
Sozialraum zu gestalten und einen inklusi-
ven Wohnungsmarkt zu fördern;
- die gesetzlichen Regelungen nachzuschär-
fen, insbesondere bezüglich der Orientie-
rung der Leistungen am Wunsch- und Wahl-
recht, unter anderem durch
 - die Aufhebung des Mehrkostenvorbe-
halts,
 - die Aufhebung der Einkommens- und Ver-
mögensanrechnung,
 - die Sicherstellung des selbstbestimmten
Zugangs zu Unterstützungsdiensten jen-
seits von Zwängen eines „Poolens“ von
Leistungen,
 - die Sicherstellung eines uneingeschränk-
ten Zugangs zu Pflegeleistungen nach
dem SGB XI, unabhängig von der Wohn-
form.

⁷⁰ Deutscher Bundestag (23.12.2022), S. 74f.

Artikel 20: Persönliche Mobilität

Maßnahmen für eine barrierefreie Mobilität

Situationsbeschreibung

70. Der barrierefreie Ausbau der Verkehrsinfrastruktur schreitet fort, allerdings schleppend. Im Bahnverkehr waren nach Angaben der Deutschen Bahn AG Ende 2022 mehr als 80 % der Bahnsteige stufenfrei erreichbar,⁷¹ über die Hälfte mit taktilen Leitsystemen ausgestattet und mehr als neun von zehn Bahnsteigen für hörbeeinträchtigte Menschen barrierefrei.⁷² Im Fernverkehr sollen 42,5 % der Züge weitgehend barrierefrei sein,⁷³ wobei hier die Bewertung der Barrierefreiheit schwierig ist: Züge im Fernverkehr sind in der Regel nicht bodengleich, sondern nur über einen Hublift zu erreichen. Auch wenn dieser fest im Fahrzeug installiert ist, wird die selbstbestimmte Mobilität eingeschränkt durch die Notwendigkeit einer Anmeldung, mögliche technische Defekte, fehlende Schulungen der Bahnmitarbeitenden oder nicht ausreichend vorhandenes Personal.⁷⁴

71. Das gesetzlich gesteckte Ziel eines bis 2022 barrierefreien öffentlichen Nahverkehrs wurde in allen Kommunen verfehlt.⁷⁵ Hier bestehen zu umfangreiche Ausnahmeregelungen. Insbesondere im ländlichen Bereich sind beispielsweise Niederflerbusse weiter die Ausnahme; ihr Anteil erhöhte sich vergangenes Jahr nur um rund 2 % und liegt aktuell bei 26 %.⁷⁶ Ein flächendeckendes Problem sind oftmals fehlende angemessene Vorkehrungen, sowohl im Nah- als auch Fernverkehr.

72. Zum Ausbaustand der digitalen Barrierefreiheit des öffentlichen Nahverkehrs, etwa in Form barrierefreier Webseiten und Informationen zu Betriebs-

störungen, liegen aufgrund der kleinteiligen Anbieterlandschaft keine Daten vor. Betroffene berichten allerdings von großem Nachholbedarf und dass insbesondere Informationen in Leichter Sprache bisher die Ausnahme darstellen.⁷⁷

73. Der Staat beteiligt sich bisher kaum an der Gestaltung einer barrierefreien Mobilitätswende. So fehlen gesetzliche Regelungen für barrierefreie Ladesäulen von E-Autos. Bei der Umgestaltung des öffentlichen Raums in Städten bestehen ebenfalls noch gravierende Mängel bei der Barrierefreiheit.⁷⁸

Bewertung

74. Die bisherigen Anstrengungen reichen nicht aus, um barrierefreies Reisen sicherzustellen. Für Menschen mit Behinderungen bleibt gleichberechtigte Mobilität weiterhin eine Utopie. Der schleppende Ausbau der barrierefreien Infrastruktur und fehlende angemessene Vorkehrungen haben zur Folge, dass Reisepläne nicht flexibel geändert werden können und Menschen mit Behinderungen längere Reisezeiten in Kauf nehmen müssen oder ihr Ziel nicht erreichen. Artikel 20 UN-BRK ist daher bislang nur ansatzweise umgesetzt.

71 Deutsche Bahn (2023).

72 Ebd.

73 DB Fernverkehr AG (2022), S. 12.

74 Tolmein (2019), S. 12-18.

75 Deutscher Bahnkunden-Verband e.V. (06.09.2021).

76 Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. (2021), S. 39.

77 Landtag von Sachsen-Anhalt (24.06.2020), S. 15.

78 Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2023).

Vorschlag für Empfehlungen

Siehe Anhang 1, Ziffer 138

138. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- den Begriff der vollständigen Barrierefreiheit in den für die Verkehrsinfrastruktur relevanten Regelungen UN-BRK-konform zu definieren, Ausnahmetatbestände abzuschaffen, aktive Überwachungsmechanismen zu installieren und die Nichteinhaltung von Vorgaben wirkungsvoll zu sanktionieren;
- die ÖPNV-Gesetze der Länder so weiterzuentwickeln, dass sie den zügigen Ausbau der

Infrastruktur sicherstellen und alle Anbieter zur Gewährung angemessener Vorkehrungen verpflichten;

- Barrierefreiheit bei den aktuellen Transformationen in der Mobilität und im öffentlichen Raum proaktiv sicherzustellen. Dies umfasst insbesondere, Gesetzeslücken bei der barrierefreien Ausgestaltung der E-Mobilität zu schließen und partizipative Prozesse zu den Anforderungen an barrierefreie Städte zu ermöglichen.

Artikel 21: Zugänglichkeit von öffentlichen Informationen

Zugänglichkeit von Informationsangeboten

Situationsbeschreibung

75. Öffentlich-rechtliche und private Medienanbieter haben ihre barrierefreien Inhalte in den letzten Jahren deutlich ausgebaut: So sind Video-on-Demand-Angebote und Livestreams vermehrt mit Audiodeskription, Untertitelung oder in Deutscher Gebärdensprache verfügbar. Der 2022 in Kraft getretene Medienänderungsstaatsvertrag hat den Begriff „barrierefreies Angebot“ erstmals gesetzlich verankert und verpflichtet die Anbieter zum stetigen Ausbau „im Rahmen der technischen und finanziellen Möglichkeiten“.⁷⁹ Diese Zusatzangebote werden jedoch – mit wenigen Ausnahmen – nicht im regulären linearen Programm gezeigt, sondern lassen sich nur über spezielle Anwendungen auswählen, die bestimmte Geräte und eine Internetverbindung erfordern, und sind dadurch nicht für alle Menschen mit Behinderungen zugänglich.

76. Die Ausbreitung von COVID-19 legte deutliche Defizite beim gleichberechtigten Zugang zu öffentlichen Informationen offen. So wurden etwa Regierungspressekonferenzen zum Infektionsgeschehen zunächst ohne Gebärdensprachdolmetschung im Fernsehen übertragen, was Menschen mit Hörbehinderungen von lebenswichtigen Informationen ausschloss. Erst nach vehementer Kritik von Betroffenenorganisationen wurde DGS-Simultanübersetzung eingerichtet.⁸⁰

77. Die durch die Pandemie beschleunigte Digitalisierung vieler Lebensbereiche hat auch die Notwendigkeit von barrierefrei gestalteten Webseiten und anderen digitalen Angeboten verdeutlicht. Die Ende 2021 erstmalig vorgelegten Ergebnisse der nach EU-Richtlinie 2016/2102 eingerichteten Überwachungsstellen belegen hier erhebliche Mängel auf Bundes- und Landesebene sowie in den Kommunen.⁸¹

Bewertung

78. Trotz erkennbarer Verbesserungen bleibt Deutschland weiterhin deutlich hinter den Anforderungen von Artikel 21 zurück. Die im Medienänderungsstaatsvertrag enthaltene Verpflichtung zum Ausbau barrierefreier Angebote ist grundsätzlich zu begrüßen, lässt aber konkrete Ziele vermissen. Zudem bleibt das linear ausgestrahlte Programm, insbesondere Liveübertragungen, davon weitgehend unberührt. Die gesetzlichen Anforderungen an barrierefreie Internetangebote werden sowohl bei der Gestaltung als auch in der redaktionellen Umsetzung immer noch häufig ignoriert. Dies verwehrt vielen Menschen den Zugang zu wichtigen Inhalten, ohne dass den Verantwortlichen Sanktionen drohen.

79 § 7 Medienstaatsvertrag (MStV) in der Fassung des zweiten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag) vom 27.12.2021, in Kraft seit 30. Juni 2022. https://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user_upload/Rechtsgrundlagen/Gesetze_Staatsvertraege/Medienstaatsvertrag_MStV.pdf (abgerufen am 28.06.2023).

80 Change.org (2020).

81 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2021b), S. 31f, 199ff.

Vorschlag für Empfehlungen

Siehe Anhang 1, Ziffer 139

139. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- verbindliche Vorschriften zu erlassen, die barrierefreie Inhalte des tagesaktuellen – auch linearen – Fernsehprogramms gewährleisten, und zwar sowohl für öffentlich-rechtliche als auch für private Anbieter;
- Menschen mit Behinderungen stärker an Programmgestaltung und Medieninhalten zu beteiligen;
- Beratungsangebote zu digitaler Barrierefreiheit und ihrer Umsetzung auszubauen, verstärkt bundesweit über Beschwerdemöglichkeiten und Durchsetzungsverfahren zu informieren und bei anhaltenden Defiziten Verantwortliche zu sanktionieren.

Artikel 24: Bildung

Inklusive Schulbildung

Situationsbeschreibung

79. Deutschland ist geprägt von einem ausdifferenzierten System von Förderschulen für Kinder mit Behinderungen. Eine Transformation hin zu einem inklusiven Schulsystem findet nicht statt. Die Datenlage zeigt, dass aktuell im Bundesdurchschnitt noch immer mehr als die Hälfte der Schüler*innen mit sonderpädagogischer Förderung an einer Förderschule unterrichtet werden. Der Anteil von Kindern in Förderschulen steigt in einigen Bundesländern sogar.⁸² Förderschulen werden darüber hinaus als vermeintlicher Teil eines inklusiven Systems behandelt und mit dem Elternwahlrecht auf diese Schulform gerechtfertigt. Deutschland hat darauf zuletzt in einer bisher noch nicht veröffentlichten Stellungnahme im Individualbeschwerdeverfahren Case No. 83/2020 (Ginzburg ./ . Federal Republic of Germany) erneut verwiesen und die Auffassung wiederholt, dass die UN-BRK nicht zu einer Abschaffung von Förderschulen verpflichtet.⁸³ Damit zusammenhängend gibt es außer in den Stadtstaaten Bremen und Hamburg keinen Rechtsanspruch auf eine inklusive Beschulung und angemessene Vorkehrungen. Stattdessen festgeschrieben sind Ressourcenvorbehalte, das erwähnte Elternwahlrecht oder die Einrichtung von Schwerpunktschulen inklusiver Beschulung⁸⁴, die nur an einzelnen Standorten angeboten werden und eine Sonderstruktur im Regelschulsystem darstellen. Mangels Daten ist auch nicht klar, in welchem Umfang Schulen in Deutschland barrierefrei sind.

80. Die überwiegende Mehrheit (72,7%) der Förderschüler*innen verlässt die Schule ohne anerkannten Abschluss.⁸⁵ Dies ist der Beginn einer Exklusionskette: Die Betroffenen wechseln in der Regel in gesonderte und theoriereduzierte Formen der Berufsausbildung mit verminderten Aussichten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Viele von ihnen arbeiten später in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen.

81. Nach wie vor werden in Deutschland Sonderpädagog*innen für Förderschulen ausgebildet, statt gezielt Lehrkräfte für Inklusion an Regelschulen auszubilden. Auch allgemeinbildende Lehrkräfte werden noch nicht verpflichtend inklusionspädagogisch aus- und fortgebildet.⁸⁶ Aktuelle Studien belegen zudem eine ablehnende Haltung vieler Regel- und Förderschullehrkräfte, Schüler*innen mit intellektuellen oder komplexen Behinderungen zu unterrichten.⁸⁷

Bewertung

82. In Deutschland herrscht in der Politik und auch in weiten Teilen der Gesellschaft ein verfehltes Inklusionsverständnis. So wird die Mehrheit der Kinder mit Behinderungen weiterhin nicht inklusiv beschult und wächst ohne schulischen Kontakt zu nichtbehinderten Kindern auf. Das Ziel einer inklusiven Gesellschaft ist so nicht zu erfüllen. Die Landesregierungen müssen ihre menschenrechtliche Umsetzungspflicht gezielter und engagierter wahrnehmen. Der Bund kann sich seiner Gesamtverantwortung nicht durch den Verweis auf die Länderzuständigkeit im Bildungsbereich entziehen. Bund und Länder sind gemeinsam in der Pflicht, das Bildungssystem inklusiv umzugestalten.

82 Dies ist in Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und dem Saarland der Fall. Die höchsten Exklusionsquoten (Anteil von Kindern in Förderschulen an allen schulpflichtigen Kindern) fanden sich 2021 in Sachsen-Anhalt (6,6%), Mecklenburg-Vorpommern (5,7%), Sachsen (5,4%) und Baden-Württemberg (5,3%). Deutschlandweit wurden 2021 im Durchschnitt 4,5 % der Kinder in Förderschulen unterrichtet. Diese Zahl hat sich seit 2009 kaum verändert (2009: 4,9%). Quelle: Sekretariat der Kultusministerkonferenz (2022).

83 CRPD Case No. 83/2020, Statement of the Federal Republic of Germany (25. Mai 2023), Ziff. 15, 36 (noch nicht veröffentlicht)

84 Regelschulen, die aufgrund ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung besonders gut in der Lage sind, Schüler*innen mit Behinderungen aufzunehmen.

85 Eigene Berechnung, Datenquelle: Sekretariat der Kultusministerkonferenz (2022).

86 Forsa (16.10.2020).

87 Bengel (2021), S. 68.

Vorschlag für Empfehlungen

Siehe Anhang 1, Ziffer 140

140. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- seine Anstrengungen in Bezug auf inklusive schulische Bildung zu verstärken und die schulische Segregation mithilfe einer Gesamtstrategie und unter Ausbau der Kooperation zwischen Bund und Ländern zu überwinden;
- den vorbehaltlosen Rechtsanspruch auf inklusive Beschulung in allen Bundesländern zu verankern sowie konkrete, zeitlich terminierte und mit finanziellen Mitteln unterlegte Maßnahmen unter anderem zu folgenden Zielen vorzunehmen:
 - Umschichtung von personellen und finanziellen Ressourcen von der Förderschule zu inklusiven Schulen,
 - Sicherstellung von verpflichtenden Aus- und Fortbildungsangeboten für Lehr- und Fachpersonal zu inklusiver Beschulung,
 - Entwicklung von Informationskampagnen zum menschenrechtlichen Verständnis und den Vorteilen inklusiver Bildung,
 - Erhebung von Daten zu Barrierefreiheit von Schulen, um Barrieren gezielt abzubauen.

Artikel 25: Gesundheit

Inklusive Gesundheitsversorgung

Situationsbeschreibung

83. Deutschland ist noch weit von einem flächendeckenden inklusiven Gesundheitssystem entfernt. Derzeit geben nur 10% der ärztlichen Praxen an, für mobilitätseingeschränkte Personen barrierefrei zugänglich zu sein und über barrierefreie Sanitäranlagen zu verfügen; nur 7% verfügen über Orientierungshilfen für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen.⁸⁸ Besonders besorgniserregend ist die Situation im ländlichen Bereich: Menschen mit Behinderungen müssen lange Strecken zu einer barrierefreien (fach-)ärztlichen Praxis zurücklegen und können weder Ärzt*innen noch den Praxis-Standort frei wählen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Barrierefreiheit im privaten Sektor, von der auch ärztliche Praxen betroffen wären, steht weiterhin aus.

84. Auch fehlt es an besonderen Gesundheitsdienstleistungen für Menschen mit Behinderungen: Obwohl die Bundesregierung angekündigt hat, Medizinische Zentren für Erwachsene mit Behinderungen (MZEB) auszubauen, ist Deutschland von einer Bedarfsdeckung weit entfernt. Ebenso fehlen spezifische Versorgungsangebote für Frauen mit Behinderungen wie etwa gynäkologische Spezialambulanzen.

85. Studien verweisen auf spezifische Diskriminierungsrisiken von Menschen mit intellektuellen und psychosozialen Beeinträchtigungen sowie von gehörlosen Menschen bei der Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen, insbesondere durch Kommunikationsbarrieren und mangelndes Bewusstsein der Fachkräfte.⁸⁹ In der Aus- und

Fortbildung von medizinischen Fachkräften werden behinderungsspezifische Kenntnisse, das menschenrechtliche Modell von Behinderung und die Anforderungen an die Behandlung (etwa besondere Kommunikationsbedarfe) nicht ausreichend vermittelt. Sogar das Bundesverfassungsgericht hat konstatiert, dass Menschen mit Behinderungen aufgrund eines mangelnden Bewusstseins der Fachkräfte derzeit nicht wirksam gegen Diskriminierung im Gesundheitssystem geschützt sind.⁹⁰

86. Exemplarisch zeigt dies das 2020 in Kraft getretene Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz (IPReG): Hiernach entscheidet nicht die Person, sondern die Krankenkasse über die Wahl des Leistungsortes für außerklinische Intensivpflege. Lediglich „berechtigten Wünschen der Versicherten“ ist zu entsprechen.⁹¹ Menschen mit Behinderungen und Bedarf an Intensivpflege können bei einer negativen Bewertung der häuslichen Versorgung durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen in eine Pflegeeinrichtung verlegt werden. Dieses Risiko wird durch die untergesetzlichen Regelungen noch erhöht. Die Ansprüche auf Versorgung mit außerklinischer Intensivpflege⁹² sind in häuslichen Settings aufgrund mangelnder ambulanter Versorgungsstrukturen und eines akuten Fachkräftemangels kaum umsetzbar. Gleiches gilt für die gesetzlich vorgesehene Potenzialerhebung zur Reduzierung künstlicher Beatmungen.⁹³

87. Die Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag von 2021 angekündigt, einen Aktionsplan für ein „diverses, inklusives und barrierefreies Gesundheitswesen“ zu erarbeiten.⁹⁴ Das zuständige Ministerium ist jedoch trotz nachdrücklicher Forderungen von verschiedenen Seiten bisher nicht tätig geworden.

88 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2021a), S. 434; die Befragung deckte knapp die Hälfte der Bundesländer ab.

89 Bartig u. a. (2021), S. 44 ff.

90 Bundesverfassungsgericht (2021): Beschluss vom 16.12.2021, BvR 1541/20, Rn. 113, 128.

91 § 37c Abs. 2 S. 2 SGB V.

92 Rahmenempfehlungen nach § 132i Abs. 1 SGB V zur Versorgung mit außerklinischer Intensivpflege vom 03.04.2023.

93 § 6 i.V.m. § 8 der Außerklinischen Intensivpflege-Richtlinie (AKI-RL) vom 18. März 2022.

94 Vgl. SPD / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN / FDP (2021), S. 85.

Bewertung

88. In Deutschland besteht keine flächendeckende gleichberechtigte Grundversorgung in einem inklusiven Gesundheitssystem, wie es die Konvention

erfordert. Den besonderen Bedarfen von Menschen mit Behinderungen wird nicht systematisch Rechnung getragen. Es fehlt ein Disability Mainstreaming im Gesundheitswesen, was sich besonders während der Corona-Pandemie gezeigt hat.

Vorschlag für Empfehlungen

Siehe Anhang 1, Ziffer 141

141. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- einen wohnortnahen, barrierefreien Zugang zu medizinischen Einrichtungen und gesundheitlichen Dienstleistungen zu gewährleisten und verbindliche Mindeststandards für die Barrierefreiheit von Arztpraxen sowohl im Bestand als auch bei der Neuzulassung festzulegen;
- MZEBs und gynäkologische Spezialambulanzen flächendeckend auszubauen und Neugründungen und Vergütungsverhandlungen zu vereinfachen;
- die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften im Gesundheitssektor zu behinderungsspezifischen Fachkenntnissen sowie zum menschenrechtsbasierten Modell von Behinderung gesetzlich zu verpflichten und insbesondere mehr regionale universitäre Lehr- und Forschungsschwerpunkte aufzubauen;
- das IPRG und untergesetzliche Regelungen menschenrechtskonform auszulegen und die Wahrung des Selbstbestimmungsrechts zu überprüfen, um zu gewährleisten, dass eine Intensivpflegeversorgung auch in der häuslichen Umgebung sichergestellt ist.

Artikel 27: Arbeit und Beschäftigung

Zugang zu beruflicher Bildung und zum allgemeinen Arbeitsmarkt

Situationsbeschreibung

89. Trotz leichter Verbesserungen bei den Arbeitsmarktzahlen sind Menschen mit Behinderungen beim Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt weiterhin strukturell benachteiligt: Sie haben eine deutlich geringere Erwerbsbeteiligung, können seltener ihren Lebensunterhalt aus dem eigenen Erwerbseinkommen bestreiten und sind fast doppelt so häufig und im Schnitt auch deutlich länger arbeitslos als Menschen ohne Behinderungen.⁹⁵

90. Eine wesentliche Ursache liegt im Bereich der beruflichen Bildung. Junge Menschen mit Behinderungen werden häufig immer noch ohne echte Wahlmöglichkeiten in bestimmte Berufe und Maßnahmen gedrängt, die angeblich für sie besonders geeignet seien.⁹⁶ Obwohl laut Gesetz Menschen mit Behinderungen vorrangig in allgemein anerkannten Berufen auszubilden sind,⁹⁷ bleiben Sonderformen der Berufsausbildung, die nicht zu allgemein anerkannten Berufsabschlüssen führen, nach wie vor Standard⁹⁸: 80–90% aller Schulabgänger*innen mit Behinderungen durchlaufen nach Ende der Schulzeit zunächst eine mindestens einjährige Maßnahme im sogenannten Übergangssystem. Danach beginnt rund ein Drittel von ihnen eine im Anspruch reduzierte Ausbildung in besonderen Berufen für Menschen mit Behinderungen⁹⁹, während über die Hälfte in den Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte

Menschen wechselt beziehungsweise gar keinen Beruf lernt.¹⁰⁰ Im Ergebnis erreichen junge Menschen mit Behinderungen im Schnitt deutlich niedrigere und seltener ihrem Schulabschluss entsprechende Berufsabschlüsse als ihre nichtbehinderten Altersgefährten.¹⁰¹ Als Barrieren wirken hier unter anderem eine von Stereotypen geprägte Berufsorientierung und -beratung, unübersichtliche Beratungs- und Unterstützungsangebote für Arbeitgeber*innen sowie eine ungenügende Flexibilität im Regelausbildungssystem.¹⁰²

91. Ein weiterer Faktor, der jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zu einer regulären Berufsausbildung erschwert, ist die oft fehlende Barrierefreiheit von Ausbildungs- und Arbeitsstätten. Die Rechtslage hat sich hier nicht verbessert. Es fehlt weiterhin an verbindlichen Verpflichtungen für Arbeitgeber*innen, neue Arbeitsstätten barrierefrei zu bauen. Die Verpflichtung für öffentliche Institutionen, Barrierefreiheit herzustellen, bleibt bei Bestandsgebäuden zudem weiter auf diejenigen Gebäudeteile beschränkt, die dem Publikumsverkehr dienen. Gebäudeteile, die nur von Angestellten genutzt werden und im Hinblick auf Artikel 27 UN-BRK ebenso wichtig sind, bleiben davon ausgenommen.

92. Im Hinblick auf Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) wurden unter anderem mit dem Budget für Arbeit, dem Budget für Ausbildung und mit dauerhaften Lohnkostenzuschüssen neue Instrumente eingeführt, die Potenzial für eine Verbesserung der Übergänge in den allgemeinen

⁹⁵ Siehe Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2021a), S. 215ff.

⁹⁶ 61. Konferenz der Beauftragten von Bund und Ländern für Menschen mit Behinderungen (2021), S. 1.

⁹⁷ § 64 BBiG, § 42p HwO.

⁹⁸ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2021a), S. 157. Nur ca. 10% aller Schulabgänger*innen mit Behinderungen eines Jahrgangsmündens in eine Regel-Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, gegenüber ca. 36% der Schulabgänger*innen ohne Behinderungen; im akademischen Bereich ist diese Unterrepräsentation nochmals deutlich größer; siehe dazu Deutsches Institut für Menschenrechte (2020), S. 48.

⁹⁹ Ca. 320 regulären Ausbildungsberufen stehen inzwischen ca. 270 solcher – nicht als anerkannte Berufe geltenden – besonderen Berufe für Menschen mit Behinderungen mit über 1.200 verschiedenen Einzelregelungen gegenüber; Deutsches Institut für Menschenrechte (2020), S. 59.

¹⁰⁰ Deutsches Institut für Menschenrechte (2020), S. 44, 47f.

¹⁰¹ Siehe Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2021a), S. 163–188.

¹⁰² Siehe hierzu Deutsches Institut für Menschenrechte (2020), S. 52–67.

Arbeitsmarkt bieten. Leider werden diese Instrumente bisher kaum genutzt. Die Zahl der Werkstattbeschäftigten stagniert auf hohem Niveau und lag 2021 bei insgesamt 312.000 Personen.¹⁰³ Ihre Entlohnung liegt erheblich unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns, der auf die WfbM nicht angewandt wird, weil eine Werkstattbeschäftigung als Rehabilitation und nicht als Arbeitsverhältnis gewertet wird. Die Übergangsquoten aus den Werkstätten sind trotz der neuen Instrumente verschwindend gering und liegen seit Jahren unter 1%.¹⁰⁴

Bewertung

93. Die Strukturen in der beruflichen Bildung sind nicht inklusiv ausgestaltet. Um mehr jungen Menschen mit Behinderungen eine reguläre Berufsbildung zu ermöglichen, bedarf es einer grundlegenden Strukturreform am Übergang von Schule zu Beruf.

94. Die gesetzlichen Verpflichtungen für Arbeitgeber*innen, Arbeitsstätten barrierefrei zu gestalten, sind unzureichend. Der Vertragsstaat wird seinen Verpflichtungen zur Ergreifung wirksamer Maßnahmen zugunsten zugänglicher Arbeitsstätten nicht gerecht.

95. Alle Bemühungen, den Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt für Werkstattbeschäftigte zu verbessern, fruchten bisher kaum. Bedenklich ist die unveränderte, auch in den letzten Jahren wiederholt geäußerte grundsätzliche Positionierung der Bundesregierung, wonach WfbM Teil eines inklusiven Arbeitsmarktes im Sinne von Artikel 27 UN-BRK seien.

Vorschlag für Empfehlungen

Siehe Anhang 1, Ziffer 142

142. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- das System der beruflichen Bildung zu einem inklusiven System umzugestalten und dabei unter anderem niedrigschwellig individuelle Unterstützung zu gewähren, diskriminierungsfreie Beratung und gleiche Wahlmöglichkeit auf Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf sicherzustellen sowie segregierende Formen beruflicher Ausbildung schrittweise abzubauen;
- beim Neubau von Arbeitsstätten die Barrierefreiheit durchgängig verpflichtend vorzuschreiben und die Einhaltung effektiv sicherzustellen sowie wirkungsvolle Anreize zum barrierefreien Umbau bestehender Arbeitsstätten auch dort zu setzen, wo noch keine Menschen mit Behinderungen beschäftigt sind;
- seine Bemühungen zur Abkehr von segregierenden Formen der Beschäftigung wie der Werkstätten deutlich zu verstärken und effektive Maßnahmen zu ergreifen, um möglichst allen Menschen mit Behinderungen eine diskriminierungsfreie Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

¹⁰³ Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V. (09.12.2022): Menschen in Werkstätten. <https://www.bagwfbm.de/page/25> (abgerufen am 28.06.2023).

¹⁰⁴ Engels u. a. (2022), S. 43.

Artikel 28: Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

Armutsrisiko und Armutsberichterstattung

Situationsbeschreibung

96. Die Bundesregierung legt einmal pro Legislaturperiode einen Armuts- und Reichtumsbericht vor.¹⁰⁵ Der vorletzte 5. Bericht von 2017¹⁰⁶ enthält zwar ein eigenes Unterkapitel zu Behinderung,¹⁰⁷ und Menschen mit Behinderungen werden auch an anderen Stellen des Berichts thematisiert. Von einer systematischen Auseinandersetzung mit dem Thema Armut und Behinderung kann allerdings keine Rede sein.¹⁰⁸ Auch im 2021 veröffentlichten 6. Armuts- und Reichtumsbericht wird die Situation von Menschen mit Behinderungen nicht im Sinne eines Disability Mainstreaming durchgehend analysiert.¹⁰⁹

97. Das Armutsrisiko von Menschen mit Behinderungen ist nach wie vor hoch.¹¹⁰ Es lag 2012 bei 16,7% und 2018 bei 19,6%, während es bei Menschen ohne Behinderungen 11,4% beziehungsweise 13,6% betrug.¹¹¹ Die Regelungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) tragen nicht dazu bei, dass Menschen mit Behinderungen Rücklagen für das Alter bilden und damit Altersarmut reduzieren können: Zwar gibt es mittlerweile eine großzügigere Vermögensanrechnung, aber die Einkommensanrechnung in der Eingliederungshilfe ist nach wie vor so streng, dass es trotz Arbeit kaum möglich ist, Vermögen – und damit Rücklagen – aufzubauen, wenn dauerhaft hoher Unterstützungsbedarf besteht.

Bewertung

98. Das signifikant höhere Armutsrisiko von Menschen mit Behinderungen widerspricht Artikel 28. Das fehlende Disability Mainstreaming bei der Armutsberichterstattung zeigt, dass sich die Bundesregierung zu wenig bewusst ist über die intersektionalen Risiken, denen Menschen mit Behinderungen in Armut ausgesetzt sind.

99. Die durch das BTHG reformierte Eingliederungshilfe verbessert zwar die Umsetzung des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard. Sie bleibt aber hinter den Anforderungen zurück, was zum Beispiel den gleichberechtigten Zugang zu materiellerer Sicherung im Alter angeht.

105 Allgemeine Informationen zum Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung sind hier zu finden: <https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/DE/Startseite/start.html> (abgerufen am 28.06.2023).

106 Vgl. Bundesregierung (2017).

107 Vgl. ebd., S. 471ff.

108 Vgl. Aichele / Fräßdorf (2019).

109 Vgl. Bundesregierung (2022).

110 Vgl. Bundesregierung (2017), S. 473; Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2021a), S. 279.

111 Vgl. Der Paritätische (2021), S. 13.

Vorschlag für Empfehlungen

Siehe Anhang 1, Ziffer 143

143. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- das Thema Behinderung standardmäßig und systematisch in den Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung aufzunehmen;
- geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das erhöhte Armutsrisiko von Menschen mit Behinderungen zu bekämpfen und das

Recht auf einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten;

- die Einkommens- und Vermögensanrechnung bei Sozialleistungen so umzugestalten, dass auch Menschen mit Behinderungen, die dauerhaft persönliche Assistenz oder andere Formen der Unterstützung benötigen, genügend Rücklagen fürs Alter ansparen können.

Artikel 29: Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Inklusives Wahlrecht sowie haupt- und ehrenamtliche politische Tätigkeit

Situationsbeschreibung

100. Infolge mehrerer verfassungsgerichtlicher Entscheidungen wurden Wahlrechtsausschlüsse bundesweit schrittweise bis Oktober 2020 aufgehoben. Seither sind alle Menschen mit Behinderungen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen stimmberechtigt.

101. Im Zuge der Wahlrechtsreformen haben Bund und Länder auch die Möglichkeiten, verbessert assistiert zu wählen, einschließlich der Stimmabgabe in der Wahlkabine. Wahlinformationen und -unterlagen stehen zunehmend auch in Leichter Sprache zur Verfügung. In Schleswig-Holstein wurde die Landeswahlordnung 2016 sogar so geändert, dass die offiziellen Wahlunterlagen bei der Landtagswahl 2017 standardmäßig an alle Wahlberechtigten in Leichter Sprache verschickt wurden. Dieser konsequent inklusive Ansatz wurde allerdings ein Jahr später wieder aufgehoben.¹¹² Zur Barrierefreiheit von Wahllokalen deuten Daten aus einzelnen Bundesländern weiter auf gravierende Mängel hin.¹¹³

102. Belastbare Daten zu Menschen mit Behinderungen in öffentlichen und politischen Entscheidungsgremien gibt es nicht. Eine Umfrage zählte 2017 23 Bundestagsabgeordnete mit Behinderungen (3,3%) und stellte gleichzeitig fest, dass 43 Personen zur gleichen anteiligen Repräsentation wie in der Gesamtbevölkerung fehlten.¹¹⁴

103. Die Betätigung von Menschen mit Behinderungen in politischen Parteien und Ämtern wird dadurch erschwert, dass Assistenz und Gebärdensprachdolmetschung nicht sichergestellt sind, da Leistungen für ehrenamtliches Engagement nur in engen Grenzen gewährt werden. Das Gesetz sieht diese Leistungen als nachrangig zu unentgeltlich privat erbrachter Unterstützung an;¹¹⁵ die Genehmigungspraxis ist zudem sehr restriktiv. Beides erschwert es Menschen mit Behinderungen, sich im politischen Alltag zu engagieren und sich das nötige Erfahrungswissen anzueignen, um Entscheidungspositionen erreichen zu können.

Bewertung

104. Die Vorschriften zur Wahlberechtigung sind inzwischen konventionskonform; allerdings sind Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien nicht für alle Menschen mit Behinderungen zugänglich. Insbesondere ist die Anzahl barrierefreier Wahllokale unzureichend. Die vom Staat geschilderten Ansätze, um die Repräsentation von Menschen mit Behinderungen in politischen Ämtern zu erhöhen, sind wenig erfolgsversprechend, solange die Regelungen zur Assistenz im Ehrenamt nicht nachgebessert werden.

¹¹² Zu Einzelheiten siehe Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2019), S. 52.

¹¹³ Beispielhaft: Hamburg mit circa 24%, Thüringen mit 55% oder Sachsen-Anhalt mit 60%. Vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (24.01.2020), S. 1; Thüringer Landtag (15.10.2021), S. 1.; Mitteldeutscher Rundfunk (25.09.2021): Bundestagswahl: Nur 60% der Wahllokale in Sachsen-Anhalt barrierefrei. <https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/wahlen/bundestagswahl/so-steht-es-um-die-barrierefreiheit-von-wahllokalen-in-sachsen-anhalt-zur-bundestagswahl-100.html> (abgerufen am 28.06.2023).

¹¹⁴ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2021a), S. 726.

¹¹⁵ §78 SGB IX.

Vorschlag für Empfehlungen

Siehe Anhang 1, Ziffer 144

144. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- sicherzustellen, dass die Abläufe von Wahlen und Abstimmungen in allen Schritten, von der Ankündigung über die Stimmabgabe bis zur Bekanntgabe der Ergebnisse, barrierefrei gestaltet sind, einschließlich flächendeckend barrierefreier Wahllokale;
- die gesetzlichen Regelungen zu Assistenz und Gebärdensprachdolmetschung im

Ehrenamt so zu überarbeiten, dass sichergestellt ist, dass Menschen mit Behinderungen die Assistenzleistungen erhalten, die sie zur Ausübung politischen Engagements brauchen;

- die Datenlage zum politischen Engagement und der Repräsentation von Menschen mit Behinderungen in Entscheidungspositionen zu verbessern.

Artikel 30: Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Teilhabe am kulturellen Leben

Situationsbeschreibung

105. Die Möglichkeiten von Menschen mit Behinderungen, Kulturschaffende und Künstler*innen zu werden, ist zweifach eingeschränkt: Zugang zu den Künsten und zu sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen in einer Kunst- oder Kulturinstitution besteht zum einen nur mit einem Studium an einer Kunst- oder Musikhochschule.¹¹⁶ Zum anderen finden für die dortige Studienplatzvergabe die ansonsten beim Hochschulstudium im Fall einer gesundheitlichen Einschränkung angewandten Nachteilsausgleiche keine Anwendung.¹¹⁷

106. Im regulären Kunst- und Kulturbetrieb sind so wenig Kunst- und Kulturschaffende mit Behinderungen tätig, dass über sie keine statistisch signifikanten Aussagen gemacht werden können.¹¹⁸ Forschungen der letzten Jahre zeigen, dass die Film- und Theaterbranchen stark von ableistischen Strukturen und Handlungsweisen geprägt sind.¹¹⁹ Infolge des Ausschlusses aus regulären Kunst- und Kulturbetrieben existiert ein großer Bereich der „inklusive kulturellen Bildung und Kulturarbeit“. Dieser soll Menschen mit Behinderungen ermöglichen, sich kulturell und künstlerisch zu bilden und auszudrücken. Gleichzeitig stellt er aber eine Sonderkultur dar, die neben dem regulären Kunst- und Kulturbetrieb existiert und zum Teil auch an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen angebunden ist.¹²⁰

107. Trotz zunehmender Leistungen zur gesellschaftlichen und kulturellen Teilhabe besuchen Menschen mit Behinderungen weitaus seltener kulturelle Veranstaltungen als nichtbehinderte Menschen; Frauen mit Behinderungen noch weniger als Männer mit Behinderungen. Eine Migrationsgeschichte verringert die Teilhabe noch mehr.¹²¹

108. Obwohl Bibliotheken wichtige öffentliche kulturelle Räume darstellen, verfügt die große Mehrheit von ihnen (97,41%) über keine Haushaltsmittel für Barrierefreiheit und Inklusion.¹²² Öffentliche Bibliotheken und ihre Angebote sind deshalb häufig noch nicht barrierefrei zugänglich und nutzbar.

Bewertung

109. Der allgemeine Kunst- und Kulturbetrieb ist trotz seiner Bedeutung für eine inklusive Gesellschaft und für die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach wie vor stark exklusiv.

116 Zimmermann (2017).

117 Saner / Vögele / Vessely (2016).

118 Citizens for Europe (24.03.2021).

119 Schmidt (2019); Themis-Vertrauensstelle gegen sexuelle Belästigung und Gewalt e. V. (2020).

120 Gerland / Keuchel / Merkt (2016).

121 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2021a).

122 Deutscher Bibliotheksverband (dbv) (2022), S. 10.

Vorschlag für Empfehlungen

Siehe Anhang 1, Ziffer 145

145. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- dafür Sorge zu tragen, dass Menschen mit Behinderungen diskriminierungsfrei und nachhaltig Zugang sowohl zu künstlerischen und kulturellen Berufen als auch zu Kunst- und Kultureinrichtungen erhalten;
- die allgemeinen Kultur- und Kunstinstitutionen inklusiv auszugestalten, anstatt eine separierte Kunst- und Kulturlandschaft zu fördern;
- Gründe der geringen Nutzung von Kunst-, Kultureinrichtungen und Bibliotheken durch Menschen mit Behinderungen zu erforschen und Maßnahmen für bessere Zugänglichkeit und höhere Attraktivität zu ergreifen.

Förderung der kulturellen und sprachlichen Identität gehörloser Menschen

Situationsbeschreibung

110. Gehörlose Menschen in Deutschland werden in ihrer spezifischen kulturellen und gebärdensprachlichen Identität nur ungenügend anerkannt und gefördert. Das Augenmerk staatlicher Aktivität liegt darin, die Nutzung von Gebärdensprache zum Zweck des Informationsaustauschs beziehungsweise zur gesellschaftlichen Interaktion zu ermöglichen sowie die kulturelle Teilhabe von gehörlosen Menschen zu fördern. Eine Stärkung und Förderung der Deutschen Gebärdensprache in ihrer kulturellen Dimension und als Sprache an sich findet dagegen kaum statt. Im Schulbereich – selbst an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören – wird sie häufig immer noch nicht als gleichwertig mit der deutschen Lautsprache behandelt.

Bewertung

111. Artikel 30 Absatz 4 UN-BRK findet in Deutschland kaum Beachtung, obwohl das Bundessozialgericht bereits 2012 bestätigt hat, dass diese Norm für deutsche Behörden und Gerichte unmittelbar anwendbar ist.¹²³

Vorschlag für Empfehlungen

Siehe Anhang 1, Ziffer 146

146. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- seine Anstrengungen zur Förderung der Deutschen Gebärdensprache und der Gehörlosenkultur spürbar zu verstärken, einschließlich des Bildungsbereichs.

¹²³ Bundessozialgericht (2012): Urteil vom 06.03.2012, B 1 KR 10/11 R, Ziff. 25.

Artikel 32: Internationale Zusammenarbeit

Kennung „Inklusion“ und Leistungsprofil „Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung und Inklusion“

Situationsbeschreibung

112. Der Aktionsplan Inklusion des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) wurde 2017 evaluiert, die Empfehlungen aus der Evaluierung¹²⁴ jedoch in der Inklusionsstrategie¹²⁵ nur unzureichend umgesetzt. Die empfohlene Einführung der OECD-DAC Kennung „Inklusion“ zur systematischen Erfassung, welche Mittel für die Umsetzung der UN-BRK in der Entwicklungszusammenarbeit aufgewendet werden, soll nun voraussichtlich bis 2024 eingeführt werden.

113. Darüber hinaus befindet sich das BMZ im Reformprozess 2030 zur Neustrukturierung der Entwicklungszusammenarbeit; dies umfasst auch das Leistungsprofil für das Qualitätsmerkmal „Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung und Inklusion“.¹²⁶ Im Rahmen des Reformprozesses hat das BMZ die Einführung eines Beschwerdemechanismus angekündigt, dazu aber bisher keine weiteren Informationen veröffentlicht.

114. Deutschland wird gemeinsam mit Jordanien und der International Disability Alliance (IDA) 2025 den Global Disability Summit in Berlin ausrichten und hat mit der entsprechenden Planung begonnen. Über den Grad der Einbeziehung der Zivilgesellschaft und die Bereitstellung hierfür angemessener Ressourcen¹²⁷ sind noch keine Aussagen möglich.

Bewertung

115. Nach längerer Stagnation geht das BMZ nun wichtige Vorhaben zur Umsetzung von Artikel 32 an. Inklusion und Menschenrechte sollen verbindliche Bestandteile sein sowohl in den standardisierten Prozessen innerhalb des BMZ (wie etwa Länderstrategien) als auch in den Durchführungsorganisationen (zum Beispiel im Rahmen der Zielgruppenanalysen und Prüfverfahren).¹²⁸ Es bleibt zu prüfen, inwieweit die Inklusionsstrategie durch das Leistungsprofil „Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung und Inklusion“ ausreichend umgesetzt wird. Die Einführung eines Beschwerdemechanismus ist längst überfällig. Hierbei sollte die barrierefreie Zugänglichkeit für alle Zielgruppen maßgebend sein und weitere wichtige Qualitätskriterien wie Transparenz, Unabhängigkeit und Berechenbarkeit gewährleistet werden.¹²⁹

124 DEval (2017).

125 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2019).

126 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2020), S. 10; Deutscher Bundestag (22.06.2021), S. 9.

127 Vgl. VENRO (2023).

128 DEval (2017), S. 99ff.

129 DEval (2021), S. 111.

Vorschlag für Empfehlungen

Siehe Anhang 1, Ziffer 147

147. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- bei der Einführung der OECD-DAC Kennung „Inklusion“ größtmögliche Transparenz zu gewährleisten, Zielgrößen für die Umsetzung der UN-BRK festzulegen und die Anwendung zu evaluieren;
- beim Leistungsprofil „Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung und Inklusion“ sicherzustellen, dass Kriterien und Förderquoten für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Menschenrechte erarbeitet

werden und Inklusion verbindlicher Bestandteil bei allen Zielgruppenanalysen sowie Sektor- und Länderstrategien wird;

- sicherzustellen, dass der einzuführende Beschwerdemechanismus niedrighschwellig und für alle Zielgruppen barrierefrei zugänglich ist;
- für die Planung und Durchführung des Global Disability Summits 2025 ausreichend personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung zu stellen und die Zivilgesellschaft frühzeitig zu beteiligen.

Artikel 33: Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

Rolle der Focal Points und Partizipation bei den Landesaktionsplänen zur UN-BRK

Situationsbeschreibung

116. Einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK haben mittlerweile alle Bundesländer verabschiedet. Die Koordination, Federführung und Umsetzungssteuerung bei den Aktionsplänen übernehmen so genannte Focal Points, die meist beim Sozialministerium angesiedelt sind.¹³⁰ Die Aktionspläne selbst enthalten unterschiedliche Regelungen zur Beteiligung der Zivilgesellschaft bei Umsetzungssteuerung, Evaluation und Fortschreibung der Pläne.¹³¹ Die Focal Points leisten gute Arbeit, werden allerdings von den anderen Ressorts oft nicht genügend unterstützt: Häufig mangelt es an Bewusstsein für Disability Mainstreaming und an Engagement, und die Focal Points müssen die Ressorts dazu drängen, die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Blick zu behalten und ihren Verpflichtungen nachzukommen. Ein wirksames, strukturell abgesichertes Disability Mainstreaming findet in den wenigsten Ministerien statt.

Bewertung

117. Die Mittel der Focal Points reichen in der Regel nicht aus, um die Umsetzung der Konvention zu steuern und die Zivilgesellschaft bei Aktionsplänen vollumfänglich zu beteiligen. Darüber hinaus haben die Focal Points zu wenige interne Befugnisse und Unterstützung, um die Umsetzung der Konvention effektiv zu steuern.

118. Seit der Verabschiedung der ersten Aktionspläne kurz nach Ratifikation der UN-BRK ist eine kontinuierliche Verbesserung der Partizipation

sowie der Pläne selbst zu beobachten.¹³² Grundsätzlich ist ein redliches Bemühen der Landesregierungen erkennbar, die Zivilgesellschaft an der Erarbeitung von Aktionsplänen angemessen zu beteiligen.

Vorschlag für Empfehlungen

Siehe Anhang I, Ziffer 148

148. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,
- die Focal Points mit genügend Befugnissen, Mitteln und Personal auszustatten, damit diese ihre Aufgabe nach Artikel 33 UN-BRK erfüllen und die Zivilgesellschaft vollumfänglich beteiligen können;
 - in allen Ressorts ein Disability Mainstreaming zu betreiben, das von der jeweiligen Hausspitze getragen und strukturell verankert wird;
 - Aktionspläne in breiten und niedrigschwelligen Beteiligungsverfahren mit Menschen mit Behinderungen fortzuschreiben und diese auch an Umsetzung und Evaluation der Pläne zu beteiligen.

¹³⁰ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2019), S. 67; Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2020), S. 48.

¹³¹ Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2019), S. 64ff.

¹³² Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2019), S. 62f.

Unabhängiges Monitoring auf Länderebene

Situationsbeschreibung

119. Der unabhängige Überwachungsmechanismus Deutschlands, die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention, ist bei der nationalen Menschenrechtsinstitution, dem Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR), angesiedelt und wird aus Mitteln des Deutschen Bundestags institutionell finanziert.¹³³ Darüber hinaus wird die Monitoring-Stelle durch Drittmittelprojekte sowohl des Bundes als auch der Länder gefördert.¹³⁴

120. Derzeit gibt es in vier Bundesländern gesetzliche Regelungen zum Monitoring auf Landesebene: In Nordrhein-Westfalen (NRW), wo das DIMR die Monitoring-Tätigkeit seit 2017 ausübt;¹³⁵ in Berlin, wo das DIMR seit 2012 das auf Jahresbasis finanzierte Projekt „Monitoring-Stelle Berlin“ durchführt;¹³⁶ im Saarland, wo das DIMR seit 2020 auf Projektbasis vorerst befristet bis Ende 2024 beauftragt ist;¹³⁷ in Rheinland-Pfalz, wo im Gesetz auf eine unabhängige Monitoring-Stelle verwiesen wird, aber noch keine Stelle ernannt worden ist.¹³⁸ Auch in Schleswig-Holstein existiert eine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung einer Monitoring-Stelle, allerdings wurde hier keine unabhängige Institution gemäß den Pariser Prinzipien beauftragt, sondern eine zusätzliche Personalstelle bei der Landesbeauftragten für die Rechte von Menschen mit Behinderungen geschaffen.

Bewertung

121. Die Errichtung von unabhängigen Überwachungsmechanismen auf Länderebene ist ein wichtiger Baustein bei der Umsetzung des Übereinkommens. Die Überwachung der Umsetzung der UN-BRK in den 16 deutschen Bundesländern ist komplex und kann nicht allein mit den vom Bund bereitgestellten institutionellen Mitteln geleistet werden. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, wie wichtig ein unabhängiges menschenrechtliches Monitoring auch auf Landesebene ist. Allerdings bedeutet unabhängig, dass es eine gesetzliche Grundlage und eine dauerhaft gesicherte Finanzierung geben sollte – dies ist erst bei einem Bundesland (NRW) durch eine langfristige Vertragsgrundlage gewährleistet.

Vorschlag für Empfehlungen

Siehe Anhang 1, Ziffer 149

149. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- dass die Bundesländer dort, wo noch nicht geschehen, gesetzliche Regelungen für ein unabhängiges Monitoring auf Landesebene erlassen, die nationale Menschenrechtsinstitution mit der Ausübung dieser Mandate beauftragen und hierfür ausreichend Mittel bereitstellen.

¹³³ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2019), S. 68. Für eine Übersicht der von den Ländern finanzierten Projekte siehe „Monitoring auf Landesebene“ unter <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/abteilungen/monitoring-stelle-un-behindertenrechtskonvention> (abgerufen am 28.06.2023).

¹³⁴ Zu den bereitgestellten Mitteln siehe: Deutsches Institut für Menschenrechte (2022a), S. 54.

¹³⁵ <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/abteilungen/monitoring-stelle-un-behindertenrechtskonvention/nrw>; vgl. auch § 11 Inklusionsgrundsatzgesetz (IGG) Nordrhein-Westfalen. https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=34845&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=614926 (beide abgerufen am 28.06.2023).

¹³⁶ <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/abteilungen/monitoring-stelle-un-behindertenrechtskonvention/berlin>; vgl. auch § 35 Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) Berlin. https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rechtsvorschriften/lgbg-573403.php#p_1_72 (beide abgerufen am 28.06.2023).

¹³⁷ <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/abteilungen/monitoring-stelle-un-behindertenrechtskonvention/saarland>; vgl. auch § 24 Saarländisches Behindertengleichstellungsgesetz (SBGG). <https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-SBGGL2003V3P24> (beide abgerufen am 18.06.2023).

¹³⁸ Siehe § 18 Landesinklusionsgesetz Rheinland-Pfalz. <https://msagd.rlp.de/fileadmin/msagd/Inklusion/Landesinklusionsgesetz.pdf> (abgerufen am 28.06.2023).

Anhang 1

Vorschläge der Monitoring-Stelle für die Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses

Artikel 4

Partizipation

122. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- der Beteiligung von Selbstvertretungsorganisationen bei der Erarbeitung politischer Programme sowie in Gesetzgebungs- und anderen Normsetzungsverfahren einen angemessenen Stellenwert einzuräumen, neue barrierefreie Formate zu erproben und für eine sinnhafte Beteiligung ausreichend lange Fristen anzusetzen;
- in allen Geschäftsbereichen ein effektives Disability Mainstreaming sicherzustellen, indem verwaltungsinterne Leitlinien zur konsequenten Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen entwickelt beziehungsweise überarbeitet werden;
- Selbstvertretungsorganisationen auf dauerhafter Basis zu fördern und angemessen auszustatten;
- die Selbstvertretung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in allen Bereichen und auf kommunaler, Länder- und Bundesebene zu stärken. Dazu gehört auch die Unterstützung der Gründung entsprechender Organisationen.

Normenprüfung

123. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- gesetzlich zu verankern, dass bestehendes und künftiges Bundes- und Landesrecht standardmäßig und verpflichtend am Maßstab der UN-BRK zu überprüfen ist, und hierfür ein Konzept inklusive Zeitrahmen und Normenprüfraster zu entwickeln;

- die Ergebnisse der durchgeführten Normenprüfung zeitnah umzusetzen und die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit dem Übereinkommen in Einklang zu bringen.

Unterlassen der Förderung schädlicher Entwicklung für das gesellschaftliche Bewusstsein / Pränatal-Diagnostik

124. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- ein umfassendes Monitoring zur Umsetzung und zu den Folgen der Kassenzulassung von NIPT einzuführen;
- die gesellschaftlichen, ethischen und rechtlichen Implikationen der Kassenzulassung des NIPT durch ein interdisziplinäres und mit Selbstvertreter*innen behinderter Menschen besetztes Expert*innengremium prüfen zu lassen;
- bis zur Regelung der ethischen Herausforderungen Zulassungsstopps für weitere pränatale Testverfahren zu erlassen.

Artikel 5

Gesetzlicher Diskriminierungsschutz, Durchsetzbarkeit und Verankerung angemessener Vorkehrungen

125. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- den gesetzlichen Diskriminierungsschutz von Menschen mit Behinderungen gegenüber privaten Akteuren auf alle Rechts- und Lebensbereiche auszuweiten, mit den für öffentliche Stellen geltenden Vorschriften zu vereinheitlichen sowie effektiv als einklagbares Recht mit wirkungsvollen Rechtsfolgen auszugestalten;
- die gesetzlichen Regelungen zu angemessenen Vorkehrungen auf den Privatsektor zu erweitern, um eine aktive Handlungspflicht zu ergänzen und in allen Bereichen systematisch Schulungen

zur Umsetzung angemessener Vorkehrungen durchzuführen;

- Verbandsklagen umfassend, einschließlich gegenüber privaten Akteuren, zu ermöglichen und wirkungsvoll auszugestalten, etwa durch Zulassung aller üblichen Klagearten, niedrige Zulässigkeitsvoraussetzungen sowie Verringerung des Prozesskostenrisikos mithilfe eines Rechtshilfefonds oder anderer Finanzierungsmöglichkeiten.

Artikel 6

Empowerment und Förderung der Selbstvertretung und Datenerhebung zu Diskriminierungsrisiken

126. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- die Partizipation von Frauen mit Behinderungen an öffentlichen Entscheidungsprozessen aktiv zu fördern, indem Selbstvertretungsorganisationen und Netzwerke von Frauen mit Behinderungen dauerhaft und langfristig staatlich finanziert werden;
- zur Stärkung ihrer Autonomie die gesetzlich vorgesehenen „Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins“ behinderter Mädchen und Frauen im Rehabilitationssport (§ 64 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX) durch ein bundesweit flächendeckendes Leistungsangebot sicherzustellen;
- unter Einbeziehung von Selbstvertretungsorganisationen Daten zu Stigmatisierung, Bereichen besonderer Gefährdung und Diskriminierungserfahrungen von Frauen mit Behinderungen menschenrechtsbasiert zu erheben und dabei nach Art der Beeinträchtigung sowie anderen intersektionalen Merkmalen zu desaggregieren;
- die Rechte von Frauen mit Behinderungen in der Behindertenpolitik und in der Frauenbeziehungsweise Gleichstellungspolitik zu berücksichtigen sowie in den Aktionsplänen zur Umsetzung der UN-BRK und frauenpolitischen Programmen Maßnahmen in Bereichen besonderer Gefährdung aufzunehmen

Artikel 7

Inklusive Kinder- und Jugendhilfe

127. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- im Rahmen des SGB-VIII-Reformprozesses Selbstvertretungsorganisationen zu beteiligen, um die angemessene Bereitstellung behinderungsbezogener und allgemeiner Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sicherzustellen;
- Angebote zu schaffen, die die Fachkräfte in der Verwaltung und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sensibilisieren und qualifizieren.

Artikel 9

Produkte und Dienstleistungen

128. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- die gesetzlichen Vorgaben zur Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen nachzuschärfen, mit wirksamen Durchsetzungsmechanismen zu versehen und unverzüglich eine effektive, mit angemessenen Befugnissen und Ressourcen ausgestattete Marktüberwachungsstruktur aufzubauen.

Wohnungsbau

129. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- die Verpflichtung zu barrierefreiem Bauen deutlich auszuweiten und auch im privaten Bausektor den Bau von nicht-barrierefreien Wohnungen und öffentlich zugänglichen Gebäuden nur in eng umgrenzten, vom Bauherrn zu begründenden Ausnahmefällen zuzulassen;
- staatliche Unterstützung privater Bautätigkeit in Form von Fördergeldern, Zuschüssen, Steuererleichterungen und sonstigen Anreizsystemen

men sowohl im Neubau als auch im Bestand nur für Vorhaben zu gewähren, die den Standards barrierefreien Bauens genügen;

- die zuständigen Aufsichtsbehörden zu schulen und mit ausreichenden Ressourcen und Befugnissen auszustatten, damit diese die Einhaltung der Barrierefreiheitsverpflichtungen kontrollieren und Verstöße wirkungsvoll und nachhaltig ahnden können.

Artikel 10

Triage bei pandemiebedingten Versorgungsengpässen

130. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- darauf hinzuwirken, die verabschiedete Regelung hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Grund- und Menschenrechten vom Bundesverfassungsgericht überprüfen zu lassen.

Artikel 11

Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

131. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- seine Konzepte und Pläne für Notfall- und Katastrophensituationen unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen zu überarbeiten und an die heutige vielfältige Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderungen anzupassen; dabei ist auf alle Aspekte barrierefreier Kommunikation zu achten;
- bei der Bewältigung einer Notfall- oder Katastrophensituation Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen angemessen zu beteiligen und hierfür organisatorische Vorkehrungen zu treffen.

Artikel 12

Betreuungsrecht

132. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- Alternativen zur rechtlichen Betreuung zu stärken und auszubauen;
- eine umfassende Strategie zur Umsetzung der unterstützten Entscheidungsfindung zu entwickeln, die unter anderem die Einrichtung einer entsprechenden Fachstelle, die flächendeckende Qualifizierung von relevanten Personengruppen und eine bundesweite differenzierte Datenerhebung zum Betreuungswesen umfasst;
- ausreichende Ressourcen bereitzustellen, um die Umsetzung unterstützter Entscheidungsfindung sicherzustellen.

Artikel 14 und 15

Anwendung von Zwang auf Basis einer Beeinträchtigung

133. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- die gesetzlichen Vorgaben für die Anwendung von Zwang und Freiheitsentzug entlang der menschenrechtlichen Vorgaben der UN-BRK zu reformieren beziehungsweise zu streichen; etwa im Rahmen der aktuellen Evaluierungen des § 1631b Abs. 2 BGB und des § 1832 BGB;
- rechtebasierte, wohnortnahe und personenzentrierte Unterstützungsangebote auszubauen und mit ausreichenden Ressourcen auszustatten;
- die Anwendung von Zwang differenziert (nach Art, gesetzlicher Grundlage, Ort der Anwendung, Dauer etc.) zu erheben und bundesweit zusammenzufassen;

- die Vermeidung und Beendigung von Zwang in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (Psychiatrie, Eingliederungshilfe, Kinder- und Jugendhilfe) als normative Anforderung und strategisches Ziel für Politik und die Praxis der Leistungsgewährung zu definieren.
- Studien zum Ausmaß von Verhütung und Abtreibung ohne freie und informierte Zustimmung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe durchzuführen, dies betrifft auch die Anwendung der neuen gesetzlichen Regelung zur Sterilisation;

Artikel 16

Gewaltschutz

134. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- einen vom Bund gesteuerten Diskussionsprozess mit den Ländern, Kommunen und Leistungserbringern und unter Beteiligung der Selbstvertretungsorganisationen zu starten und zu verstetigen und im Rahmen dessen Maßnahmen für eine nationale Gewaltschutzstrategie für Menschen mit Behinderungen zu verabschieden;
- die Verpflichtung zu Gewaltschutzkonzepten in Einrichtungen und Dienstleistungen (§ 37a SGB IX) auf ihre Praxiswirksamkeit hin zu evaluieren und gegebenenfalls gesetzgeberisch nachzusteuern, um sicherzustellen, dass Gewaltschutz ein ständiges Thema der Organisationsentwicklung in der Leistungserbringung bleibt;
- gesetzlich sicherzustellen, dass die Ausbildung von Fachkräften der Eingliederungshilfe nach einem menschenrechtsbasierten Leitbild erfolgt, in Anschluss an die Empfehlungen der Studie zur „Transformation von Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen“ des UN-Sonderberichterstatters für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.¹³⁹

Artikel 17

Reproduktive Rechte von Frauen mit Behinderungen

135. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- das Recht von Frauen mit Behinderungen zu stärken, selbstbestimmt über Familienplanung zu entscheiden, unter anderem durch barrierefreie Aufklärung und Information und indem entsprechende Wohn- und Unterstützungsangebote vorgehalten werden;
- sicherzustellen, dass jede Form von Verhütung nur mit informierter und freiwilliger Zustimmung und ohne Druck erfolgt; hierfür sollen Fachkräfte in Einrichtungen, Ärzt*innen und Mitarbeitende von Beratungsstellen geschult und für die reproduktiven Rechte von Frauen mit Behinderungen sensibilisiert werden.

Artikel 18

Identifizierung, Unterbringung, Versorgung von geflüchteten Menschen mit Behinderungen

136. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- in Bund und Ländern gesetzliche Regelungen zu schaffen, wie Menschen mit Behinderungen systematisch identifiziert und behinderungsbedingte Bedarfe festgestellt werden;
- in Ländern und Kommunen eine ausreichende Anzahl an barrierefreien Plätzen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften zur Verfügung zu stellen und die Unterkünfte, die der geltenden DIN-Norm für das barrierefreie Bauen entsprechen müssen, an das behinderungsspezifische Unterstützungssystem anzubinden;
- die Regelversorgung von Geflüchteten mit Behinderungen mit Gesundheits- und Rehabilitationsleistungen von Anfang an im allgemeinen Sozialleistungssystem gesetzlich zu gewährleisten.

¹³⁹ UN, Special Rapporteur on the Rights of Persons with Disabilities (28.12.2022).

Artikel 19

Deinstitutionalisierung und personenzentrierte Assistenz

137. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- eine umfassende Strategie mit konkreten Zielvorgaben für die De-institutionalisierung zu entwickeln und dabei insbesondere Menschen mit intellektuellen und komplexen Beeinträchtigungen in den Blick zu nehmen; dabei sollen Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen adäquat beteiligt werden;
- die Angebotslandschaft personenzentrierter Unterstützung auszubauen, einen inklusiven Sozialraum zu gestalten und einen inklusiven Wohnungsmarkt zu fördern;
- die gesetzlichen Regelungen nachzuschärfen, insbesondere bezüglich der Orientierung der Leistungen am Wunsch- und Wahlrecht, unter anderem durch
 - die Aufhebung des Mehrkostenvorbehalts,
 - die Aufhebung der Einkommens- und Vermögensanrechnung,
 - die Sicherstellung des selbstbestimmten Zugangs zu Unterstützungsdiensten jenseits von Zwängen eines „Poolens“ von Leistungen,
 - die Sicherstellung eines uneingeschränkten Zugangs zu Pflegeleistungen nach dem SGB XI, unabhängig von der Wohnform.

Artikel 20

Maßnahmen für eine barrierefreie Mobilität

138. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- den Begriff der vollständigen Barrierefreiheit in den für die Verkehrsinfrastruktur relevanten Regelungen UN-BRK-konform zu definieren, Ausnahmetatbestände abzuschaffen, aktive

Überwachungsmechanismen zu installieren und die Nichteinhaltung von Vorgaben wirkungsvoll zu sanktionieren;

- die ÖPNV-Gesetze der Länder so weiterzuentwickeln, dass sie den zügigen Ausbau der Infrastruktur sicherstellen und alle Anbieter zur Gewährung angemessener Vorkehrungen verpflichten;
- Barrierefreiheit bei den aktuellen Transformationen in der Mobilität und im öffentlichen Raum proaktiv sicherzustellen. Dies umfasst insbesondere, Gesetzeslücken bei der barrierefreien Ausgestaltung der E-Mobilität zu schließen und partizipative Prozesse zu den Anforderungen an barrierefreie Städte zu ermöglichen.

Artikel 21

Zugänglichkeit von Informationsangeboten

139. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- verbindliche Vorschriften zu erlassen, die barrierefreie Inhalte des tagesaktuellen – auch linearen – Fernsehprogramms gewährleisten, und zwar sowohl für öffentlich-rechtliche als auch für private Anbieter;
- Menschen mit Behinderungen stärker an Programmgestaltung und Medieninhalten zu beteiligen;
- Beratungsangebote zu digitaler Barrierefreiheit und ihrer Umsetzung auszubauen, verstärkt bundesweit über Beschwerdemöglichkeiten und Durchsetzungsverfahren zu informieren und bei anhaltenden Defiziten Verantwortliche zu sanktionieren.

Artikel 24

Inklusive Schulbildung

140. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- seine Anstrengungen in Bezug auf inklusive schulische Bildung zu verstärken und die schuli-

sche Segregation mithilfe einer Gesamtstrategie und unter Ausbau der Kooperation zwischen Bund und Ländern zu überwinden;¹⁴⁰

- den vorbehaltlosen Rechtsanspruch auf inklusive Beschulung in allen Bundesländern zu verankern sowie konkrete, zeitlich terminierte und mit finanziellen Mitteln unterlegte Maßnahmen unter anderem zu folgenden Zielen vorzunehmen:
 - Umschichtung von personellen und finanziellen Ressourcen von der Förderschule zu inklusiven Schulen,
 - Sicherstellung von verpflichtenden Aus- und Fortbildungsangeboten für Lehr- und Fachpersonal zu inklusiver Beschulung,
 - Entwicklung von Informationskampagnen zum menschenrechtlichen Verständnis und den Vorteilen inklusiver Bildung,
 - Erhebung von Daten zu Barrierefreiheit von Schulen, um Barrieren gezielt abzubauen.

Artikel 25

Inklusive Gesundheitsversorgung

141. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- einen wohnortnahen, barrierefreien Zugang zu medizinischen Einrichtungen und gesundheitlichen Dienstleistungen zu gewährleisten und verbindliche Mindeststandards für die Barrierefreiheit von Arztpraxen sowohl im Bestand als auch bei der Neuzulassung festzulegen;
- MZEBs und gynäkologische Spezialambulanzen flächendeckend auszubauen und Neugründungen und Vergütungsverhandlungen zu vereinfachen;
- die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften im Gesundheitssektor zu behinderungsspezifischen Fachkenntnissen sowie zum menschenrechts-

basierten Modell von Behinderung gesetzlich zu verpflichten und insbesondere mehr regionale universitäre Lehr- und Forschungsschwerpunkte aufzubauen;

- das IPReG und untergesetzliche Regelungen menschenrechtskonform auszulegen und die Wahrung des Selbstbestimmungsrechts zu überprüfen, um zu gewährleisten, dass eine Intensivpflegeversorgung auch in der häuslichen Umgebung sichergestellt ist.

Artikel 27

Zugang zu beruflicher Bildung und zum allgemeinen Arbeitsmarkt

142. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- das System der beruflichen Bildung zu einem inklusiven System umzugestalten und dabei unter anderem niedrigschwellig individuelle Unterstützung zu gewähren, diskriminierungsfreie Beratung und gleiche Wahlmöglichkeit auf Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf sicherzustellen sowie segregierende Formen beruflicher Ausbildung schrittweise abzubauen;
- beim Neubau von Arbeitsstätten die Barrierefreiheit durchgängig verpflichtend vorzuschreiben und die Einhaltung effektiv sicherzustellen sowie wirkungsvolle Anreize zum barrierefreien Umbau bestehender Arbeitsstätten auch dort zu setzen, wo noch keine Menschen mit Behinderungen beschäftigt sind;
- seine Bemühungen zur Abkehr von segregierenden Formen der Beschäftigung wie der Werkstätten deutlich zu verstärken und effektive Maßnahmen zu ergreifen, um möglichst allen Menschen mit Behinderungen eine diskriminierungsfreie Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

¹⁴⁰ Deutsches Institut für Menschenrechte (2022b), S. 22ff.

Artikel 28

Armutrisiko und Armutsberichterstattung

143. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- das Thema Behinderung standardmäßig und systematisch in den Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung aufzunehmen;
- geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das erhöhte Armutsrisiko von Menschen mit Behinderungen zu bekämpfen und das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten;
- die Einkommens- und Vermögensanrechnung bei Sozialleistungen so umzugestalten, dass auch Menschen mit Behinderungen, die dauerhaft persönliche Assistenz oder andere Formen der Unterstützung benötigen, genügend Rücklagen fürs Alter ansparen können.

Artikel 29

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

144. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- sicherzustellen, dass die Abläufe von Wahlen und Abstimmungen in allen Schritten, von der Ankündigung über die Stimmabgabe bis zur Bekanntgabe der Ergebnisse, barrierefrei gestaltet sind, einschließlich flächendeckend barrierefreier Wahllokale;
- die gesetzlichen Regelungen zu Assistenz und Gebärdensprachdolmetschung im Ehrenamt so zu überarbeiten, dass sichergestellt ist, dass Menschen mit Behinderungen die Assistenzleistungen erhalten, die sie zur Ausübung politischen Engagements brauchen;
- die Datenlage zum politischen Engagement und der Repräsentation von Menschen mit Behinderungen in Entscheidungspositionen zu verbessern.

Artikel 30

Teilhabe am kulturellen Leben

145. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- dafür Sorge zu tragen, dass Menschen mit Behinderungen diskriminierungsfrei und nachhaltig Zugang sowohl zu künstlerischen und kulturellen Berufen als auch zu Kunst- und Kultureinrichtungen erhalten;
- die allgemeinen Kultur- und Kunstinstitutionen inklusiv auszugestalten, anstatt eine separierte Kunst- und Kulturlandschaft zu fördern;
- Gründe der geringen Nutzung von Kunst-, Kultureinrichtungen und Bibliotheken durch Menschen mit Behinderungen zu erforschen und Maßnahmen für bessere Zugänglichkeit und höhere Attraktivität zu ergreifen.

Förderung der kulturellen und sprachlichen Identität gehörloser Menschen

146. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- seine Anstrengungen zur Förderung der Deutschen Gebärdensprache und der Gehörlosenkultur spürbar zu verstärken, einschließlich des Bildungsbereichs.

Artikel 32

Kennung „Inklusion“ und Leistungsprofil „Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung und Inklusion“

147. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- bei der Einführung der OECD-DAC Kennung „Inklusion“ größtmögliche Transparenz zu gewährleisten, Zielgrößen für die Umsetzung der UN-BRK festzulegen und die Anwendung zu evaluieren;
- beim Leistungsprofil „Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung und Inklusion“

- sicherzustellen, dass Kriterien und Förderquoten für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Menschenrechte erarbeitet werden¹⁴¹ und Inklusion verbindlicher Bestandteil bei allen Zielgruppenanalysen sowie Sektor- und Länderstrategien wird;
- sicherzustellen, dass der einzuführende Beschwerdemechanismus niedrigschwellig und für alle Zielgruppen barrierefrei zugänglich ist;
 - für die Planung und Durchführung des Global Disability Summits 2025 ausreichend personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung zu stellen und die Zivilgesellschaft frühzeitig zu beteiligen.

Artikel 33

Rolle der Focal Points und Partizipation bei den Landesaktionsplänen zur UN-BRK

148. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- die Focal Points mit genügend Befugnissen, Mitteln und Personal auszustatten, damit diese ihre Aufgabe nach Artikel 33 UN-BRK erfüllen und die Zivilgesellschaft vollumfänglich beteiligen können;

- in allen Ressorts ein Disability Mainstreaming zu betreiben, das von der jeweiligen Hausspitze getragen und strukturell verankert wird;
- Aktionspläne in breiten und niedrigschwelligen Beteiligungsverfahren mit Menschen mit Behinderungen fortzuschreiben und diese auch an Umsetzung und Evaluation der Pläne zu beteiligen.

Unabhängiges Monitoring auf Länderebene

149. Die Monitoring-Stelle regt an, dem Vertragsstaat zu empfehlen,

- dass die Bundesländer dort, wo noch nicht geschehen, gesetzliche Regelungen für ein unabhängiges Monitoring auf Landesebene erlassen, die nationale Menschenrechtsinstitution mit der Ausübung dieser Mandate beauftragen und hierfür ausreichend Mittel bereitstellen.

¹⁴¹ Wie bei Geschlechtergerechtigkeit vorgesehen, vgl. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (27.09.2022): Pressemitteilung: BMZ führt erstmals Quote für Projekte zur Geschlechtergerechtigkeit ein. <https://www.bmz.de/de/aktuelles/aktuelle-meldungen/bmz-fuehrt-quote-fuer-projekte-zu-geschlechtergerechtigkeit-ein-122168> (abgerufen am 28.06.2023)

Anhang 2

Abkürzungen

AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGG	Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
BITV	Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BTHG	Bundesteilhabegesetz
DEval	Deutsches Evaluierungsinstitut für Entwicklungszusammenarbeit
DGS	Deutsche Gebärdensprache
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte
EAA	European Accessibility Act
EU	Europäische Union
EZ	Entwicklungszusammenarbeit
IGG	Inklusionsgrundsatzgesetz
IPReG	Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
LGBG	Landesgleichberechtigungsgesetz
MZEB	Medizinische Zentren für Erwachsene mit Behinderungen
NIPT	nicht-invasiver Pränataltest
NRW	Nordrhein-Westfalen

OECD-DAC	Fachausschuss für Entwicklungszusammenarbeit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung [Development Assistance Committee of the Organisation for Economic Co-Operation and Development]
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
VENRO	Verband Entwicklungspolitik und humanitäre Hilfe
WfbM	Werkstatt für Menschen mit Behinderungen

Anhang 3

Literatur

61. Konferenz der Beauftragten von Bund und Ländern für Menschen mit Behinderungen

(2021): Berliner Erklärung. Berufliche Bildung von Menschen mit Behinderungen verbessern! https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/Publikationen/Erklaerungen/20210316_Berliner_Erklaerung.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (abgerufen am 28.06.2023)

Aichele, Valentin / Fräßdorf, Mathis (2019):

Arm an wichtigen Daten. Die offizielle Armutsberichterstattung muss Menschen mit Beeinträchtigungen aufnehmen. In: WZB-Mitteilungen 2019 (166), S. 40–41. <https://bibliothek.wzb.eu/artikel/2019/f-22609.pdf> (abgerufen am 28.06.2023)

Aktion Mensch (2021): Situation von Frauen mit Schwerbehinderung am Arbeitsmarkt. Studie zu geschlechtsspezifischen Unterschieden bei der Teilhabe am Erwerbsleben. <https://www.aktion-mensch.de/inklusion/arbeit/frauen-mit-behinderung-auf-dem-arbeitsmarkt> (abgerufen am 28.06.2023)

Bartig, Susanne u. a. (2021):

Diskriminierungsrisiken und Diskriminierungsschutz im Gesundheitswesen – Wissensstand und Forschungsbedarf für die Antidiskriminierungsforschung. Berlin: Antidiskriminierungsstelle des Bundes. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/diskrimrisiken_diskrimschutz_gesundheitswesen.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (abgerufen am 28.06.2023)

Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen / Deutsches Institut für Menschenrechte

(2022): Schutz vor Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen – Handlungsempfehlungen für Politik und Praxis. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Schutz_vor_Gewalt_in_Einrichtungen_fuer_Menschen_mit_Behinderungen._Handlungsempfehlungen_fuer_Politik_und_Praxis.pdf (abgerufen am 28.06.2023)

Bengel, Angelika (2021): Schulentwicklung Inklusion. Empirische Einzelfallstudie eines Schulentwicklungsprozesses. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt

Berghahn, Sabine u. a. (2016): Evaluation des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Berlin: Antidiskriminierungsstelle des Bundes. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/AGG/agg_evaluation.pdf?__blob=publicationFile&v=12 (abgerufen am 28.06.2023)

Bremische Bürgerschaft (13.03.2023): Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der CDU und der FDP, Drucksache 20/1806. https://www.bremische-buergerschaft.de/drs_abo/2023-03-13_Drs-20-1806_b05f0.pdf (abgerufen am 28.06.2023)

Brieger, Peter (2022): Selbstbestimmung und Mitentscheidung als wesentliche Qualitätsmerkmale. In: Aktion Psychisch Kranke: Förderung der Selbstbestimmung und Vermeidung von Zwang. Tagungsdokumentation 06./07. und 08. September 2021 in Berlin, S. 32–40. https://www.apk-ev.de/fileadmin/downloads/Jahrestagung_2021/apk_tagungsband_48_02.06.pdf (abgerufen am 28.06.2023)

Bündnis AGG Reform-Jetzt! (2022): Gemeinsame Stellungnahme von 100 Organisationen. Mehr Fortschritt wagen heißt auch mehr Antidiskriminierung wagen! Zentrale Aspekte zur Stärkung des rechtlichen Diskriminierungsschutzes. Die 11 wichtigsten Änderungsforderungen aus zivilgesellschaftlicher Sicht. https://static1.squarespace.com/static/57ea5d2920099e3d1d3c150b/t/63da51014b07a74f05382d6a/1675251978514/2023-02-01_Stellungnahme_RZ.+NR.pdf (abgerufen am 28.06.2023)

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (24.01.2020): Zugänglichkeit und Barrierefreiheit von Bürgerschafts-Wahllokalen für Menschen mit Behinderungen – Wie ist der Stand? Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Cansu Özdemir (DIE LINKE) vom 16.01.20 und Antwort des Senats, Drucksache 21/19754. https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/69478/zugaenglichkeit_und_barrierefreiheit_von_buergerschafts_wahllokalen_fuer_menschen_mit_behinderungen_wie_ist_der_stand.pdf (abgerufen am 28.06.2023)

Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) (2023): BAGüS-Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe 2022. Berichtsjahr 2021. https://www.lwl.org/spur-download/bag/Bericht_2023_final.pdf (abgerufen am 28.06.2023)

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2018a): Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“ unter besonderer Berücksichtigung des am 1.7.2014 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde. Köln: Bundesanzeiger Verlag. https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_BandII_Forschungsvorhaben_Erforderlichkeitsgrundsatz.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (abgerufen am 28.06.2023)

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2018b): Qualität in der rechtlichen Betreuung. Abschlussbericht. Köln: Bundesanzeiger Verlag. https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Forschungsbericht_Qualitaet_rechtliche_Betreuung.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (abgerufen am 28.06.2023)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2014): Beteiligungsprozess zur Reform der Eingliederungshilfe. Breite Konsultation folgt dem Grundsatz „Nichts über uns – ohne uns“. <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2014/beteiligungsprozess-reform-eingliederungshilfe-startet.html> (abgerufen am 28.06.2023)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2019): Zweiter und dritter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/UN_BRK/Staatenpruefung/Zweite_Staatenpruefung/Bericht.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (abgerufen am 28.06.2023)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2021a): Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung. https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a125-21-teilhabebericht.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (abgerufen am 28.06.2023)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2021b): Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission über die periodische Überwachung der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen von Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen gemäß Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/2102, (1. Berichtszeitraum 01.01.2020 - 22.12.2021). https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Teilhabe/bericht-barrierefreiheitsanforderungen.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (abgerufen am 28.06.2023)

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2019): Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. <https://www.bmz.de/resource/blob/23582/strategiepapier495-12-2019.pdf> (abgerufen am 28.06.2023)

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2020): Reformkonzept „BMZ 2030“. Umdenken – Umsteuern. <https://www.bmz.de/resource/blob/24906/smateriale510-bmz2030-reformkonzept.pdf> (abgerufen am 28.06.2023)

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (2022): Bündnis bezahlbarer Wohnraum. Maßnahmen für eine Bau-, Investitions- und Innovationsoffensive. https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/wohnen/buendnis-wohnraum/20221012-buendnis-massnahmen.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (abgerufen am 28.06.2023)

Bundesregierung (2017): Lebenslagen in Deutschland. Der Fünfte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/SharedDocs/Downloads/Berichte/5-arb-langfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (abgerufen am 28.06.2023)

Bundesregierung (2022): Lebenslagen in Deutschland. Der Sechste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/SharedDocs/Downloads/Berichte/sechster-armuts-reichtumsbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (abgerufen am 28.06.2023)

Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF) (2020): Identifizierung besonderer Schutzbedürftigkeit am Beispiel von Personen mit Traumafolgestörungen. Status quo in den Bundesländern, Modelle und Herausforderungen. https://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2020/11/BAfF_Reader_Identifizierung.pdf (abgerufen am 28.06.2023)

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2019): Verhütungsverhalten Erwachsener. Ergebnisse der Repräsentativbefragung 2018. <https://shop.bzga.de/pdf/13317300.pdf> (abgerufen am 28.06.2023)

Change.org (2020): Petition: Lieber Jens Spahn: Corona-Infos auch in Gebärdensprache für Gehörlose! <https://www.change.org/p/corona-infos-auch-in-geb%C3%A4rdensprache-f%C3%BCr-geh%C3%B6rlose-jensspahn-bmg-bund-rki-de-regsprecher-bzga-de-covid19-coronavirus-rechtaufgeb%C3%A4rdensprache> (abgerufen am 28.06.2023)

Citizens for Europe (24.03.2021): Vielfalt im Film. Vorstellung der ausgewählten Ergebnisse der Umfrage unter Filmschaffenden zu Vielfalt und Diskriminierung vor und hinter der Kamera. https://vielfaltimfilm.de/wp-content/uploads/2021/03/Ergebnisse_Vielfalt_im_Filmmin.pdf (abgerufen am 28.06.2023)

DB Fernverkehr AG (2022): Geschäftsbericht 2021. https://ir.deutschebahn.com/fileadmin/Deutsch/2021/Berichte/DB21_Fernverkehr_AG_web__1_.pdf (abgerufen am 28.06.2023)

Der Paritätische (2021): Der Paritätische Teilhabebericht 2021. Armut von Menschen mit Behinderung im Rahmen des Projekts: „Teilhabe-forschung: Inklusion wirksam gestalten“. https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/211202_Teilhabebericht-2021_web.pdf (abgerufen am 28.06.2023)

Deschermeier, Philipp u. a. (2020): Evaluation des KfW-Förderprogramms „Altersgerecht Umbauen (Barrierereduzierung – Einbruchschutz)“. Kurzfassung. Darmstadt: Institut Wohnen und Umwelt (IWU). https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDFDokumente-alle-Evaluationen/Evaluation-AU_KF.pdf (abgerufen am 28.06.2023)

Deutsche Bahn (2023): Barrierefreie Bahnhöfe. <https://www.deutschebahn.com/de/geschaeft/infrastruktur/bahnhof/Barrierefreie-Bahnhoefe-8121530> (abgerufen am 28.06.2023)

Deutscher Bahnkunden-Verband e. V.

(06.09.2021): Barrierefreier ÖPNV und Fernverkehr. Vorstellung der Auswertung von 65 Nahverkehrsplänen in Deutschland zum Thema Barrierefreiheit. Vortrag. https://bahnkunden.de/images/OeffentlicheDokumente/2021-09-06_fgq_vortrag_barrierefreiheit_compressed.pdf (abgerufen am 28.06.2023)

Deutscher Behindertenrat (06.11.2018):

„Nichts über uns ohne uns“ – zur Entwicklung von Partizipationsstandards im nationalen und europäischen Kontext. <https://www.vdk.de/deutscher-behindertenrat/mime/00110443D1543250242.pdf> (abgerufen am 28.06.2023)

Deutscher Bibliotheksverband (dbv) (2022):

Bericht zur Lage der Bibliotheken. Zahlen und Fakten 2022/2023. https://www.bibliotheksverband.de/sites/default/files/2022-10/Bericht%20zur%20Lage%20der%20Bibliotheken_2022-23_web.pdf (abgerufen am 28.06.2023)

Deutscher Bundestag (22.06.2021): Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Entwicklungszusammenarbeit. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jens Beek, Alexander Graf Lambsdorff, Olaf in der Beek, weitere Abgeordnete und der Fraktion der FDP, Drucksache 19/30892

Deutscher Bundestag (11.11.2022):

Unterrichtung durch die Bundesregierung. Bericht der Bundesregierung über die Wirkungen der Novellierungen des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts, Drucksache 20/4440

Deutscher Bundestag (23.12.2022):

Unterrichtung durch die Bundesregierung. Bericht zum Stand und zu den Ergebnissen der Maßnahmen nach Artikel 25 Absatz 2 bis 4 des Bundesteilhabegesetzes, Drucksache 20/5150

Deutsches Institut für Menschenrechte (2017):

Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland. Juli 2016–Juni 2017. Bericht an den Deutschen Bundestag gemäß § 2 Absatz 5 DIMRG. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/entwicklung-der-menschenrechtssituation-in-deutschland-juli-2016-juni-2017> (abgerufen am 28.06.2023)

Deutsches Institut für Menschenrechte (2018):

Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland. Juli 2017 – Juni 2018. Bericht an den Deutschen Bundestag gemäß § 2 Absatz 5 DIMRG. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/entwicklung-der-menschenrechtssituation-in-deutschland-juli-2017-juni-2018> (abgerufen am 28.06.2023)

Deutsches Institut für Menschenrechte (2020):

Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland. Juli 2019 – Juni 2020. Bericht an den Deutschen Bundestag gemäß § 2 Absatz 5 DIMRG. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/entwicklung-der-menschenrechtssituation-in-deutschland-juli-2019-juni-2020> (abgerufen am 28.06.2023)

Deutsches Institut für Menschenrechte (2021):

Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Juli 2020 – Juni 2021. Bericht an den Deutschen Bundestag gemäß § 2 Absatz 5 DIMRG. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/entwicklung-der-menschenrechtssituation-in-deutschland-juli-2020-juni-2021> (abgerufen am 28.06.2023)

Deutsches Institut für Menschenrechte (2022a):

Jahresbericht 2021. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/jahresbericht-2021> (abgerufen am 28.06.2023)

Deutsches Institut für Menschenrechte

(2022b): Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Juli 2021 – Juni 2022. Bericht an den Deutschen Bundestag gemäß § 2 Absatz 5 DIMRG. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/entwicklung-der-menschenrechtssituation-in-deutschland-juli-2021-juni-2022> (abgerufen am 28.06.2023)

Deutsches Institut für Menschenrechte

(2022c): Bedarfe von geflüchteten Menschen mit Behinderungen berücksichtigen. Mängel im Aufnahmeverfahren müssen behoben werden. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/bedarfe-von-gefluechteten-menschen-mit-behinderungen-beruecksichtigen> (abgerufen am 28.06.2023)

Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

(2015): Parallelbericht an den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen anlässlich der Prüfung des ersten Staatenberichts Deutschlands gemäß Artikel 35 der UN-Behindertenrechtskonvention. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/parallelbericht-an-den-un-fachausschuss-fuer-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen> (abgerufen am 28.06.2023)

Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

(2018): Geflüchtete Menschen mit Behinderungen. Handlungsnotwendigkeiten für eine bedarfsgerechte Aufnahme in Deutschland. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/gefluechtete-menschen-mit-behinderungen> (abgerufen am 28.06.2023)

Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

(2019): Wer Inklusion will, sucht Wege. Zehn Jahre UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/wer-inklusion-will-sucht-wege> (abgerufen am 28.06.2023)

Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

(2020): Zukunftspotenzial entfalten. Die Aktionspläne der Länder zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/zukunftspotenzial-entfalten> (abgerufen am 28.06.2023)

Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

(2021a): Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen in Berlin. Erfahrungen, Herausforderungen und Handlungsempfehlungen. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Bericht_Politische_Partizipation_von_Menschen_mit_Behinderungen_in_Berlin.pdf (abgerufen am 28.06.2023)

Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

(2021b): Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (European Accessibility Act). <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/zum-gesetzesentwurf-zur-umsetzung-des-bundesministeriums-fuer-arbeit-und-soziales-zur-umsetzung-der-richtlinie-eu-2019882-ueber-die-barrierefreiheitsanforderungen-fuer-produkte-und-dienstleistungen-european-accessibility-act> (abgerufen am 28.06.2023)

Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

(2023): Bericht zum Recht auf Persönliche Mobilität in Berlin (Arbeitstitel). Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte (noch nicht erschienen).

DEval (2017): Evaluierung des Aktionsplans des BMZ zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen. https://www.deval.org/fileadmin/Redaktion/PDF/05-Publikationen/Berichte/2017_API/DEval_API_2017_DE.pdf (abgerufen am 28.06.2023)

DEval (2021): Menschenrechte in der Deutschen Entwicklungspolitik. Teil 1: Das Menschenrechtskonzept und seine Umsetzung. https://www.deval.org/fileadmin/Redaktion/PDF/05-Publikationen/Berichte/2021_Menschenrechte/DEval_4_2021_Menschenrechte_in_der-deutschen_EZ_Teil_1_web_.pdf (abgerufen am 28.06.2023)

Engels, Dietrich u. a. (2022): Studie zu einem transparenten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entgeltsystem für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen und deren Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Zweiter Zwischenbericht. Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales. https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-607-entgeltsystem-fuer-menschen-mit-behinderungen.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (abgerufen am 28.06.2023)

Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) (2022): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf> (abgerufen am 28.06.2023)

Feißt, Martin / Lewe, Ulrich / Kammeier, Heinz (01.03.2022): Plädoyer für eine Transformation der Maßregeln der §§ 63 und 64 StGB. Organisationale, empirische und rechtspolitische Argumente für eine Änderung des Sanktionenrechts. Ein Positionspapier im Auftrag der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e. V. https://www.dgsp-ev.de/fileadmin/user_files/dgsp/pdfs/Stellungnahmen/2022/Plaedoyer_fuer_eine_Transformation_der_Massregel.pdf (abgerufen am 28.06.2023)

Forsa (16.10.2020): Inklusion an Schulen aus Sicht der Lehrkräfte in Deutschland. Meinungen, Einstellungen und Erfahrungen. Ergebnisse einer repräsentativen Befragung von Lehrerinnen und Lehrern. https://www.vbe.de/fileadmin/user_upload/VBE/Service/Meinungsumfragen/2020-11-04_forsa-Inklusion_Text_Bund.pdf (abgerufen am 28.06.2023)

Gerland, Juliane / Keuchel, Susanne / Merkt, Irmgard (Hg.) (2016): Kunst, Kultur und Inklusion. Teilhabe am künstlerischen Arbeitsmarkt. Regensburg: ConBrio. http://kultur-und-inklusion.net/wp-content/uploads/2016/09/Netzwerk_Kultur_Inklusion_Tagungs-Dokumentation.pdf (abgerufen am 28.06.2023)

Heuser, Helene (2021): Die Identifizierung von Vulnerabilitäten im Asylverfahren am Beispiel der Betroffenheit von Menschenhandel. In: Heuser, Helene / Junghans, Jakob / Kluth, Winfried (Hg.): Der Schutz vulnerabler Personen im Flucht- und Migrationsrecht. Grundlagen, Identifizierung und bedarfsgerechte Maßnahmen am Beispiel der Betroffenen von Menschenhandel. Halle: Universitätsverlag Halle-Wittenberg, S. 31–76

Institut für angewandte Sozialwissenschaft (infas) (2022): Abschlussbericht. Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales. https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-598-abschlussbericht-repraesentativumfrage-teilhabe.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (abgerufen am 28.06.2023)

Janda, Constanze (2021): Existenzminimum, Gleichbehandlung, Menschenwürde. Rechtliche Anforderungen an die Gesundheitsversorgung von Asylsuchenden. In: Nowak, Anna Christina / Krämer, Alexander / Schmidt, Kerstin (Hg.): Flucht und Gesundheit. Facetten eines interdisziplinären Zugangs. Baden-Baden: Nomos-Verlag, S. 31–49

Klasen, Bernd (2023): § 1830 BGB: Sterilisation. In: Viefhues, Wolfram (Hg.): Juris Praxiskommentar BGB: Familienrecht, 10. Auflage. Saarbrücken: Juris, S.2

Köbsell, Swantje (2020): Intersektionalität für Anfänger*innen – erklärt am Beispiel Behinderung und Geschlecht. In: Nolte, Cordula (Hg.): Dis/ability History Goes Public – Praktiken und Perspektiven der Wissensvermittlung. Bielefeld: transcript, S. 115–152

Landesfrauenbeauftragte der Freien Hansestadt Bremen / Landesbehindertenbeauftragter der Freien Hansestadt Bremen (2023):

Positionspapier: Entwicklung einer Grundlage für eine sachgerechte, ethisch verantwortliche und rechtssichere Anwendung von nicht-invasiven Pränataltests. <https://www.behindertenbeauftragter.bremen.de/sixcms/media.php/13/2022-12-20%20-%20Positionspapier%20des%20LBB%20und%20der%20ZGF%20-%20mgl.%20Bundratsinitiative.pdf> (abgerufen am 28.06.2023)

Landtag von Sachsen-Anhalt (24.06.2020):

Öffentlicher Nahverkehr für alle - Nutzungshindernisse abbauen, Mobilität ermöglichen. Antwort der Landesregierung auf die große Anfrage, Drucksache 7/6213. <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d6213gag.pdf> (abgerufen am 28.06.2023)

Leeb, Christina-Maria / Weber, Martin (2015):

Die Dreimonatsspritze zur Schwangerschaftsverhütung bei betreuten Frauen. In: BtPrax 24 (2), S. 45–48

Michel, Marion u. a. (2017):

Unterstützte Elternschaft. Angebote für behinderte und chronisch kranke Eltern – Analyse zur Umsetzung des Artikels 23 der UN-BRK. Abschlussbericht. Leipzig: Universität Leipzig. <https://bidok.library.uibk.ac.at/obvbidoa/download/pdf/6714906?originalFilename=true> (abgerufen am 28.6.2023)

Saner, Paner / Vögele, Sophie / Vessely, Pauline (2016):

Schlussbericht Art-School – Differences. Researching inequalities and normativities in the field of higher art education. Zürich: Institute for Art Education. https://blog.zhdk.ch/artsschooldifferences/files/2016/10/ASD_Schlussbericht_final_web_verlinkt.pdf (abgerufen am 28.06.2023)

Schmidt, Thomas (2019): Macht und Struktur im Theater. Asymmetrien der Macht. Wiesbaden: Springer VS

Schmitt-Schäfer, Thomas / Henking, Tanja / Brieger, Peter (2022):

Gutachten einer wissenschaftlichen Untersuchung über die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen (FeM) in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen in Bayern. Gutachten im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, Wittlich, Würzburg, München. https://kbo-iak.de/fileadmin/Direktorium/FME/2022_09_01_Bericht_FeM_final.pdf (abgerufen am 28.06.2023)

Schröttle, Monika u.a. (2013):

Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland. Ergebnisse der quantitativen Befragung – Endbericht. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94206/1d3b0c4c545bfb04e28c1378141db65a/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-behinderungen-langfassung-ergebnisse-der-quantitativen-befragung-data.pdf> (abgerufen am 28.06.2023)

Schröttle, Monika / Hornberg, Claudia (2014):

Gewalterfahrungen von in Einrichtungen lebenden Frauen mit Behinderungen – Ausmaß, Risikofaktoren, Prävention – Endbericht. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/gewalterfahrungen-von-in-einrichtungen-lebenden-frauen-mit-behinderungen-83144> (abgerufen am 28.06.2023)

Schröttle, Monika u.a. (2021):

Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen – Bestandsaufnahme und Empfehlungen. Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales. https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-584-gewaltschutzstrukturen-fuer-menschen-mit-behinderungen.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (abgerufen am 28.06.2023)<<

Sekretariat der Kultusministerkonferenz

(2022): Sonderpädagogische Förderung in allgemeinen Schulen (ohne Förderschulen) 2021/2022. <https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/statistik/schulstatistik/sonderpaedagogische-foerderung-an-schulen.html>
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Statistik/Dokumentationen/Aus_SoPae_Int_2021.pdf (abgerufen am 28.06.2023)

SPD / BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN / FDP (2021):

Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP). <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/1f422c60505b6a88f8f3b3b5b8720bd4/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1> (abgerufen am 28.06.2023)

Steinhart, Ingmar / Wienberg, Günter

(2017): Fast alles geht auch ambulant – ein funktionales Basismodell als Standard für die gemeindepsychiatrische Versorgung. In: Steinhart, Ingmar / Wienberg, Günter (Hg.): Rundum ambulant. Funktionales Basismodell psychiatrischer Versorgung in der Gemeinde. Köln: Psychiatrie Verlag, S. 22–44

Themis-Vertrauensstelle gegen sexuelle

Belästigung und Gewalt e. V. (2020): Grenzen der Grenzenlosigkeit. Machtstrukturen, sexuelle Belästigung und Gewalt in der Film-, Fernseh- und Bühnenbranche. https://themis-vertrauensstelle.de/wp-content/uploads/2020/04/THEMIS_Interviewstudie_April-2020.pdf (abgerufen am 28.06.2023)

Thüringer Landtag (15.10.2021):

Barrierefreiheit in Thüringen – Barrierefreiheit von Wahllokalen. Kleine Anfrage der Abgeordneten Meißner (CDU) und Antwort des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales, Drucksache 7/4244. https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/83740/barrierefreiheit_in_thueringen_barrierefreiheit_von_wahllokalen.pdf (abgerufen am 28.06.2023)

Tolmein, Oliver (2019): EU-Fahrgastrechte und die Beförderungssituation von Menschen mit Behinderungen im deutschen Bahnverkehr. Gutachten erstattet für die Schlichtungsstelle nach dem Behindertengleichstellungsgesetz, Berlin. https://www.schlichtungsstelle-bgg.de/SharedDocs/Downloads/Webs/SchliBBG/DE/AS/Tolmein-Gutachten.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (abgerufen am 28.06.2023)

UN, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (27.10.2017):

Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2017) zum selbstbestimmten Leben und Inklusion in die Gemeinschaft, UN-Doc. CRPD/C/GC/5. Nichtamtliche Übersetzung. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRPD/CRPD_Allg_Bemerkung_5.pdf (abgerufen am 28.06.2023)

UN, Special Rapporteur on the Rights of Persons with Disabilities (28.12.2022):

Transformation of services for persons with disabilities, UN Doc. A/HRC/52/32

VENRO (2023): Mehr Verbindlichkeit für Menschen mit Behinderungen. Zivilgesellschaftliche Erwartungen an den Global Disability Summit 2025. https://venro.org/fileadmin/user_upload/Dateien/Daten/Publikationen/Standpunkte/Standpunkt_Global_Disability_Summit.pdf (abgerufen am 28.06.2023)

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.

(2021): Statistik 2020. <https://www.vdv.de/vdv-statistik-2020.pdf?forced=true> (abgerufen am 28.06.2023)

Zimmermann, Olaf (2017): Inklusive Aus- und Weiterbildung für Künstlerinnen und Künstler. In: Gerland, Juliane / Keuchel, Susanne / Merkt, Irmgard (Hg.): Kunst, Kultur und Inklusion. Ausbildung für künstlerische Tätigkeit von und mit Menschen mit Behinderung. Regensburg: ConBrio, S. 21–23

Zinkler, Martin (2023): Bewältigung von Krisen in psychiatrischen Einrichtungen ohne Zwang. Die neuen Leitlinien für die gemeindepsychiatrischen Dienste der Weltgesundheitsorganisation im Verhältnis zur Situation in Deutschland. In: *Recht & Psychiatrie* 41 (1), S. 48–55

Zinsmeister, Julia (2012): Zur Einflussnahme rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer auf die Verhütung und Familienplanung der Betreuten. In: *BtPrax* 21 (6), S.227-232

Zinsmeister, Julia (2017): Behinderungen reproduktiver Freiheit und Gesundheit. In: *Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes* 20 (1), S. 16

Impressum

HERAUSGEBER

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin
Tel.: 030 259 359-0
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Bericht | Juli 2023

ZITIERVORSCHLAG

Deutsches Institut für Menschenrechte (2023):
Parallelbericht an den UN-Ausschuss für die
Rechte von Menschen mit Behinderungen zum
2./3. Staatenprüfverfahren Deutschlands. Berlin

LIZENZ



<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

SATZ

www.avitamin.de

Deutsches Institut für Menschenrechte

Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin

www.institut-fuer-menschenrechte.de